

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Vierzehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Vorbemerkungen</b> .....	4
I.1 Aufgabenstellung .....	4
I.2 Bisherige Berichterstattung .....	4
<b>II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Dreizehnten Bericht</b> .....	4
II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften .....	4
II.1.1 Das Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) .....	4
II.1.2 Das Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) .....	4
II.1.2.1 Änderung des Freibetragssystems .....	5
II.1.2.2 Anhebung der Bedarfssätze .....	5
II.1.2.3 Auslandsförderung .....	6
II.1.2.4 Weitere Änderungen durch das AföRG .....	6
II.1.2.5 Zwischenanpassung der Freibeträge in 2002 und Umstellung auf Euro .....	6
II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG .....	7
II.1.3.1 PsychotherapeutenV .....	7
II.1.3.2 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 2001) .....	7
II.1.3.3 FormblattVwV 2001 .....	7

	Seite
II.1.4 Die Einführung des Euro im BAföG .....	8
II.1.5 Das Programm für die Vergabe von Bildungskrediten .....	8
II.1.6 Der Familienleistungsausgleich .....	8
II.1.7 Bewertung .....	9
II.2 Quantitäten und Strukturen .....	9
II.2.1 Auszubildende und Geförderte .....	10
II.2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten .....	10
II.2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung .....	14
II.2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand .....	17
II.2.1.4 Altersstruktur der Geförderten .....	21
II.2.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern .....	22
II.2.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden .....	22
II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung .....	23
II.2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland .....	23
II.2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland .....	23
II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand .....	28
II.2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge .....	28
II.2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge .....	29
II.2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes .....	29
II.2.4 Einzug der Staatsdarlehen .....	29
II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen .....	31
II.3 Veränderung der Grunddaten .....	32
II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung .....	32
II.3.2 Einkommensentwicklung .....	32
II.3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmerinkommen .....	32
II.3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe .....	36
II.3.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten .....	36
II.3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	37
<b>III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung .....</b>	<b>37</b>
III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen .....	37
III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung .....	41
III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge .....	41
III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG .....	41
III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971 .....	44

	Seite
III.4 Bedarfsermittlung .....	46
III.4.1 Deutschland .....	46
III.4.2 Alte Länder .....	46
III.4.3 Neue Länder .....	46
III.5 Schlussfolgerungen .....	47
<b>IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 6. November 2001 .....</b>	<b>47</b>

## I. Vorbemerkungen

### I.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfsätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten“.

### I.2 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher 13 Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt<sup>1</sup>. Die Vorlage des 2. und 5. Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben worden. Seit 1983 hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zweijahresturnus erfüllt. Den 14. Bericht legt sie ebenfalls unter Beachtung der gesetzlichen Regelfrist vor. Er beschreibt und wertet die Entwicklung seit Vorlage des 13. Berichts am 23. Dezember 1999.

Seit der Änderung des § 35 BAföG durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 sind die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

## II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Dreizehnten Bericht

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 1999 und 2000 und berücksichtigt dabei die statistischen Daten, die zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorlagen. Noch nicht berücksichtigt werden konnten daher die Auswirkungen

<sup>1</sup> Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – Bundestagsdrucksache 7/1440.

Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – Bundestagsdrucksache 8/28.

Dritter Bericht vom 9. November 1978 – Bundestagsdrucksache 8/2269.

Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – Bundestagsdrucksache 9/206.

Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – Bundestagsdrucksache 10/835.

Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 – Bundestagsdrucksache 10/4617.

Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 – Bundestagsdrucksache 11/877.

Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 – Bundestagsdrucksache 11/5524.

Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 – Bundestagsdrucksache 12/1920.

Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 – Bundestagsdrucksache 12/6605.

Elfter Bericht vom 21. Dezember 1995 – Bundestagsdrucksache 13/3413.

Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 – Bundestagsdrucksache 13/9515.

Dreizehnter Bericht vom 23. Dezember 1999 – Bundestagsdrucksache 14/1927.

des Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) auf die Quantitäten und Strukturen des BAföG (vgl. Abschnitt II.2). Erste Ergebnisse über die Auswirkungen des AföRG im Jahr seines Inkrafttretens werden im nächsten Bericht nach § 35 BAföG dokumentiert werden können. Wegen der besonderen Bedeutung der möglichst zeitnahen Auswertung der dann vorliegenden Reformergebnisse für die Zeit von April bis Dezember 2001 sowie wegen der Notwendigkeit, den bisherigen Rhythmus zwischen Bericht und darauf folgendem Anpassungsgesetz wieder zu erreichen, wird die Bundesregierung den nächsten Bericht vor Ablauf der vom Gesetz vorgegebenen zweijährlichen Berichtspflicht bereits zum Jahresende 2002 vorlegen.

### II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seit dem 13. Bericht wurde das BAföG durch zwei Gesetze geändert.

#### II.1.1 Das Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz)

Die erste Änderung des BAföG erfolgte durch Artikel 18 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 1983). Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss vom 2. Februar 1999 (1 BvL 8/97, BVerfGE 100, 195 ff.) entschieden, dass § 28 Abs. 1 Satz 1 BAföG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt, soweit Grundstücke bei der Berechnung des auf den Bedarf nach § 11 Abs. 2 BAföG anzurechnenden Vermögens des Auszubildenden lediglich mit dem Einheitswert berücksichtigt werden, während anderes Vermögen mit dem Kurs- oder Zeitwert angesetzt wird. Im Beschluss wurde der Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2000 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Dieser Aufforderung hat der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 28 Abs. 1 BAföG, die zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen. Aufgrund der Neuregelung werden bei der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden auch Grundstücke mit dem Zeitwert, das heißt dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung, berücksichtigt. Dasselbe gilt für Betriebsvermögen, die bislang ebenfalls nur mit dem Einheitswert berücksichtigt worden sind.

#### II.1.2 Das Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

Die zweite, umfassende Änderung des BAföG erfolgte durch das Gesetz zur Reform und Verbesserung der Aus-

bildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390). Mit dem AföRG, das zum 1. April 2001 in Kraft trat, wurde das bereits in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 festgelegte Ziel umgesetzt, die Ausbildungsförderung durch eine grundlegende Reform nachhaltig zu verbessern und ihr dauerhaft eine solide Grundlage zu verschaffen. Das Reformgesetz enthielt neben erheblichen strukturellen Veränderungen und Vereinfachungen eine massive Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie die Anpassung der Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG. Die seit dem 1. April 2001 geltenden Freibeträge, Bedarfssätze und Höchstbeträge sind im Einzelnen in den Übersichten 25 bis 26 aufgeführt.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Reform wurde die Informationsarbeit für die Ausbildungsförderung gesteigert und deutlich ausgeweitet. Eine bundesweite Informationskampagne sollte das Interesse der Öffentlichkeit auf die verbesserten Möglichkeiten einer Förderung mit BAföG lenken. Die Einrichtung einer gebührenfreien Hotline mit kompetenten Mitarbeitern trug dazu bei, dass erste Fragen zur Förderung ohne den Gang zum zuständigen Amt für Ausbildungsförderung sofort beantwortet werden konnten. Die bewährte Informationsbroschüre wurde inhaltlich komplett aktualisiert und unter dem Titel „Ausbildungsförderung – BAföG, Bildungskredit und Stipendien“ um Hinweise zu weiteren Fördermöglichkeiten im In- und Ausland erweitert. Der Internetauftritt wurde vollständig überarbeitet und neu gestaltet (World Wide Web unter [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)). Mit dem neuen „BAföG-Rechner“ kann jeder an einer Förderung Interessierte seit Anfang April 2001 seinen individuellen Förderungsanspruch online selbst berechnen.

Nachfolgend werden die wichtigsten durch das AföRG erfolgten Änderungen dargestellt.

### II.1.2.1 Änderung des Freibetragsystems

Ein zentrales Ziel des AföRG war die deutliche Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten unter gleichzeitig stärkerer Konzentrierung der Mittel auf Bevölkerungsgruppen mit niedrigeren Einkommen, letzteres insbesondere durch die Steigerung der Zahl der Vollgeförderten unter den Förderungsberechtigten und der durchschnittlichen Höhe der Teilförderung. Die Einkommensfreibeträge im BAföG wurden dazu grundlegend überarbeitet. Durch Verringerung der Zahl der Freibeträge und eine Harmonisierung der bislang je nach Anknüpfungstatbestand in §§ 18a, 23 und 25 BAföG (Einkommen des Darlehensnehmers und früheren Auszubildenden, des Auszubildenden selbst oder der Eltern/Ehegatten) unterschiedlichen Regelungen wurde die Einkommensanrechnung insgesamt vereinfacht und ist für alle Betroffenen transparenter und übersichtlicher geworden. Mit der gleichzeitigen deutlichen Anhebung der maßgeblich bleibenden Einkommensfreibeträge berücksichtigte der Gesetzgeber zudem den Anstieg der Nettoeinkommen in den beiden Jahren seit dem Regierungswechsel im Jahre 1998. Die Freibeträge vom Einkommen der Auszubildenden

selbst wurden in § 23 BAföG proportional zu deren Bedarfssätzen um durchschnittlich 6% angehoben, um den realen Wert der förderungsunschädlichen Zuverdienstmöglichkeit zu erhalten.

Im Einzelnen sah die Neuordnung im Bereich der Einkommensermittlung und -anrechnung vor:

#### a) Nichtanrechnung des Kindergelds

Das Kindergeld wird bei der Einkommensermittlung im BAföG generell nicht mehr als Einkommen berücksichtigt. Die Herausnahme des Kindergelds aus dem Einkommensbegriff des BAföG hat die gleiche Wirkung wie eine zusätzliche deutliche Anhebung der Freibeträge. Mit dieser Nichtanrechnung wird das BAföG zudem von künftigen Kindergeldanpassungen unabhängig, sodass künftige Anhebungen beim Kindergeld nicht länger automatisch zu einer gleichzeitig verringerten BAföG-Förderung führen (Vgl. zu der Kindergeldanhebung zum 1. Januar 2002 auch die Ausführungen zum Familienleistungsausgleich; Abschnitt II.1.5).

#### b) Änderungen im Freibetragsystem

Mit dem AföRG wurden die Freibeträge für Kinder in den entsprechenden Regelungen des Gesetzes vereinheitlicht. Insbesondere wurde dabei die bisherige Altersstufung gestrichen, da sich die Art der Aufwendungen für Kinder zwar je nach Alter verändert, aber der Höhe nach nicht so wesentlich unterscheidet, dass eine pauschale altersabhängige Staffelung weiter gerechtfertigt erschiene. Gleichzeitig fielen die absoluten und relativen Freibeträge für Kinder und Ehegatten in förderungsfähiger Ausbildung weg. Dies geschah aus der Erwägung heraus, dass bei den nach BAföG oder SGB III förderungsfähigen Auszubildenden selbst der Bedarf in voller Höhe durch die ohnehin der Berechnung zugrunde gelegten Bedarfssätze abgedeckt wird, sodass daneben für weitere, die Eltern entlastende Freibeträge keine Rechtfertigung mehr bleibt. Als Folge dieser Neuregelung hat sich das Verhältnis von absoluten zu relativen Freibeträgen verschoben, sodass (nur) höhere Einkommen tendenziell zu höherer Anrechnung und damit geringerer Förderung als vorher führen, während mehr Teilgeförderte eine Vollförderung erhalten.

#### II.1.2.2 Anhebung der Bedarfssätze

Durch eine deutliche Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6% wurden die Leistungen nach dem BAföG den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Dabei wurde zugleich über die bloße Entwicklung des letzten Berichtszeitraumes hinaus auch der in der gesamten Geltungsdauer des BAföG bislang angestaute Anpassungsrückstand bereinigt. Der Höchstsatz des BAföG ist für einen auswärts untergebrachten Studierenden von 1 030 DM auf 1 140 DM angestiegen. Die Regelungen zum Wohnbedarf für auswärtig untergebrachte Auszubildende, die sich sowohl im Gesetz als auch in der Härteverordnung (HärteV) befanden, wurden deutlich vereinfacht und insgesamt in das Gesetz aufgenommen. Mietkosten, die über den pauschal berücksichtigten

Wohnbedarf hinaus anfallen, werden auswärtig untergebrachten Schülern und Studierenden nun auf Nachweis einheitlich in voller Höhe bis zu einem Betrag von 125 DM erstattet. Dieser im Rahmen der Gesetzesberatungen im Deutschen Bundestag von ursprünglich noch 90 DM auf 125 DM noch einmal angehobene Betrag bedeutet eine Anhebung um über 60 % im Vergleich zum bisherigen Wohnzuschlag in Höhe von 75 DM nach der HärteV.

Die Krankenversicherungszuschläge wurden bundesweit vereinheitlicht und angehoben. Sie werden seit dem Inkrafttreten des AföRG nicht nur Studierenden, sondern – wie bereits die Pflegeversicherungszuschläge – allen Auszubildenden gewährt, die die Voraussetzungen erfüllen. Privatteilversicherten Auszubildenden werden dabei generell nur noch höchstens die tatsächlichen Krankenversicherungskosten erstattet, um Überversorgungen – beispielsweise bei beihilferechtigten Beamtenkindern – auszuschließen. Mit dieser Anpassung an die tatsächlich entstehenden Ausgaben, die insoweit zu einer Verschlechterung für privat Teilversicherte führen kann, ist der Gesetzgeber der Forderung von Bundesrechnungshof und Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages nachgekommen, Fehlallokationen zu beseitigen, die bei dem betroffenen Personenkreis bislang zu überhöhten Krankenversicherungszuschlägen geführt haben.

### II.1.2.3 Auslandsförderung

Die Auslandsförderung wurde erheblich ausgeweitet. Im Inland begonnene und für mindestens zwei Semester durchgeführte Studien können künftig an jedem Studienort innerhalb der Europäischen Union nicht mehr nur wenige Semester, sondern ggf. auch bis zum Abschluss (innerhalb der Förderungshöchstdauer) zu Inlandssätzen gefördert werden. Damit wurde einem vielfach geäußerten Bedürfnis Rechnung getragen, nach einer gewissen Orientierungsphase im inländischen Studienbetrieb das Studium über bloße Schnupper- oder Vertiefungsphasen hinausgehend auch ganz in einem anderen EU-Land abschließen zu können. Das BAföG folgt mit dieser Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten einem Konzept, das sich in der Praxis der Studienstiftung des Deutschen Volkes bewährt hat. Die Auslandszuschläge für Studien innerhalb der EU sind zugleich innerhalb eines zunehmend einheitlicheren europäischen Wirtschafts- und Hochschulraums entfallen.

### II.1.2.4 Weitere Änderungen durch das AföRG

Studierende aus Ost und West wurden in der Ausbildungsförderung vollends gleichgestellt; noch bestehende Unterschiede bei der Förderung von Auszubildenden in alten und neuen Bundesländern sind aufgehoben. Mit dieser Vereinheitlichung der Förderung in Ost und West zog der Gesetzgeber die Konsequenz aus dem 13. Bericht nach § 35 BAföG, in dem das West-Ost-Gefälle bereits als nicht mehr so ausgeprägt angesehen wurde, als dass weiterhin Unterschiede bei den BAföG-Leistungen geboten gewesen wären.

Masterstudiengänge, die auf einem Bachelor aufbauen, müssen nicht mehr streng fachidentisch sein, sondern werden generell dann gefördert, wenn sie den Bachelorstudiengang in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzen. Damit wird den am Arbeitsmarkt zunehmend nachgefragten interdisziplinären Anforderungen Rechnung getragen und zugleich die Attraktivität des Studienstandorts Deutschland auch im internationalen Wettbewerb gesteigert.

Bei der „Normalförderung“ mit Staatsdarlehen gilt für ab dem 1. März 2001 begonnene Ausbildungsabschnitte eine feste Belastungsobergrenze von 20 000 DM, bis zu der der einzelne BAföG-Empfänger die erhaltenen Förderleistungen höchstens zurückzahlen muss. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber darauf reagiert, dass vor allem Jugendliche aus einkommensschwächeren Familien durch den drohenden Schuldenberg von der Aufnahme eines Studiums abgeschreckt werden oder auf studienzeitverlängernden Nebenerwerb ausweichen. Die absolute Obergrenze für die Darlehensrückzahlung gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit, Transparenz und Kalkulierbarkeit, um besonders den auf BAföG-Höchstförderung Angewiesenen die Entscheidung für ein Studium zu erleichtern.

Mit der neuen Hilfe zum Studienabschluss wurde eine dauerhafte Regelung geschaffen, mit der ein Auszubildender auch nach einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer noch eine Förderung – dann mit Bankdarlehen – erhalten kann. Damit erhält auch ein Auszubildender, der – aus welchen Gründen auch immer – die ihm zumutbaren Regelstudienzeiten nicht eingehalten hat, eine zweite Chance, während der besonders vorbereitungsintensiven Phase nach Zulassung zur Abschlussprüfung doch noch zu einem berufsqualifizierenden Abschluss zu kommen.

Studienverzögerungen wegen der Pflege und Erziehung von Kindern werden bei der Bemessung der Förderungsdauer in § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG bedarfsgerechter berücksichtigt. Erfasst werden Kinder bis zum zehnten Lebensjahr (statt bisher nur bis zum fünften). Zudem kann die Betreuung von Kindern während der ersten drei Lebensjahre zu deutlich größeren Verlängerungszeiträumen führen (bis zu 1 Semester je Lebensjahr) als bisher.

Die Förderungshöchstdauer wurde in § 15a BAföG abschließend geregelt und macht durch grundsätzliche Anknüpfung an die Regelstudienzeit die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV) mit deren in die Hunderte gehenden Vielzahl von Sonderregelungen komplett entbehrlich.

### II.1.2.5 Zwischenanpassung der Freibeträge in 2002 und Umstellung auf Euro

Mit der in Artikel 2 des AföRG für den Herbst 2002 vorgesehenen nochmaligen Anhebung der Freibeträge wurde die bei früheren BAföG-Änderungsgesetzen üblich gewesene Praxis der Zwischenanpassung der Freibeträge wie-

der aufgenommen. Damit wird der jährliche Einkommenszuwachs berücksichtigt, um das mit dem AföRG erreichte Förderungsniveau beizubehalten. Zugleich werden alle auf DM lautenden Beträge im BAföG sowie in der Darlehensverordnung (DarlehensV) und der HärteV auf glatte Euro-Beträge umgestellt, die bis dahin ab dem 1. Januar 2002 noch centgenau aus dem amtlichen Umrechnungskurs errechnet werden (siehe zur Euro-Einführung auch unten II.1.4)

### **II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG**

Folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden im Berichtszeitraum novelliert.

#### **II.1.3.1 PsychotherapeutenV**

Am 1. Januar 1999 sind das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in Kraft getreten, in denen die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geregelt werden. Förderungsrechtlich handelt es sich bei der Ausbildung um einen rechtlich erforderlichen Aufbaustudiengang, der, soweit er in Vollzeitform durchgeführt wird, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BAföG förderungsfähig ist (mit Bankdarlehen). Studierende, die diesen Studiengang an Hochschulen durchführen, sind unverändert förderungsfähig nach dem BAföG. Studierende, die den Studiengang an Ausbildungsstätten durchführen, die weder Schul- noch Hochschulcharakter haben, sind durch die Psychotherapeutenverordnung vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1237) förderungsrechtlich den Studierenden an Hochschulen gleichgestellt worden und können seitdem ebenfalls durch Leistungen nach dem BAföG gefördert werden.

#### **II.1.3.2 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 2001)**

Dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG (BAföGÄndVwV 2001) hat der Bundesrat am 9. November 2001 zugestimmt. Die Verkündung im Gemeinsamen Ministerialblatt war bei Redaktionsschluss dieses Berichts für Ende November 2001 vorgesehen. Die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift war insbesondere im Hinblick auf die im AföRG erfolgten Änderungen notwendig. Berücksichtigt wurden außerdem Änderungen des BAföG durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088, 1098), Artikel 24 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 494, 707), Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609), Artikel 4 des Gesetzes zur

Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535), Artikel 4 des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552, 2559), Artikel 25 des Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2622) und Artikel 18 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2009). Einbezogen wurden außerdem die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu wichtigen Fragen der Durchführung des Gesetzes und die jüngsten einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Weiterhin sind aufgrund von Erfahrungen und Anregungen, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes ergeben haben, Teilziffern aufgehoben, angepasst, neu zugeordnet oder geändert worden. Wesentliches Anliegen der BAföGÄndVwV 2001 war es darüber hinaus, zur Straffung und Herstellung einer besseren Übersichtlichkeit solche Verwaltungsvorschriften zu streichen, die sich auf überholtes Recht bezogen und nur noch bei „Altfällen“ Anwendung fanden.

Ausgangspunkt der BAföGÄndVwV 2001 war die Verwaltungsvorschrift in der zuletzt vom Bundesrat gebilligten Fassung vom 31. Januar 1997. Die zwischengeschaltete BAföGÄndVwV 1999, die notwendige Anpassungen an das 19. und 20. BAföGÄndG vorgenommen hatte, war – mit Blick auf die bevorstehende grundsätzliche BAföG-Reform – ohne Beschlussfassung des Bundesrates, aber im Konsens mit allen Ländern, lediglich in Entwurfsform in Kraft gesetzt und von den Ländern gegenüber ihren Verwaltungen für verbindlich erklärt worden. Die Regelungen des E-BAföGÄndVwV 1999, soweit sie weiterhin Geltung behalten sollten, sind deshalb in die BAföGÄndVwV 2001 aufgenommen worden.

#### **II.1.3.3 FormblattVwV 2001**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (FormblattVwV 2001) schreibt die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlichen Antragsformblätter vor. Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Gesetze, die Änderungen des BAföG enthalten, und der einschlägigen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts ergab sich die Notwendigkeit, die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem BAföG erforderlichen Antragsformblätter entsprechend anzupassen. Dies ist durch die FormblattVwV 2001 vom 30. August 2001 (GMBL. I S. 651) geschehen. Die Formblätter 1 bis 7 wurden dabei inhaltlich an die Rechtsänderungen angepasst, aufgrund der Erfahrung der Verwaltungspraxis eingehend überarbeitet sowie grafisch übersichtlicher und bürgerfreundlicher gestaltet. Das Formblatt 8 ist entsprechend den vorgenannten Rechtsvorschriften und aufgrund der Erfahrung der Verwaltungspraxis erstmalig erarbeitet worden.

### II.1.4 Die Einführung des Euro im BAföG

Mit Artikel 2, 4 und 7 des Ausbildungsförderungsreformgesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) werden zum 1. Juli 2002 bzw. 1. Oktober 2002 alle auf DM lautenden Beträge im BAföG sowie in der Darlehensverordnung und der Härteverordnung auf glatte Euro-Beträge umgestellt. Dies geschieht nahezu durchgängig im Wege einer glättenden Aufrundung der Beträge, die durch die gleichzeitige Zwischenanpassung durch Anhebung um durchschnittlich 2 % entstehen. In der Zwischenzeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 werden die auf DM lautenden Beträge nach dem amtlichen Umrechnungskurs centgenau in Euro umgerechnet. In den Bewilligungsbescheiden werden schon seit Anfang des Jahres 2001 die Förderungsbeträge nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen; neue Bewilligungsbescheide ergehen zum 1. Januar 2002 nicht.

### II.1.5 Das Programm für die Vergabe von Bildungskrediten

Seit dem 1. April 2001 bietet die Bundesregierung Schülerinnen/Schülern und Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen außerhalb des gesetzlichen Ausbildungsförderungsrechts im BAföG die zusätzliche Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in Anspruch zu nehmen. Ziel dieser Förderung ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung und die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern und soll den drohenden Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel vermeiden helfen. Mit dem Programm wurde für Schülerinnen/Schüler und Studierende, die häufig keine Sicherheiten stellen können, ein Angebot geschaffen, das bisher auf dem Kapitalmarkt nicht verfügbar war.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7 200 Euro bewilligt werden. Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich vom BMBF vorgegeben. Das BMBF übernimmt gegenüber der die Mittel bereitstellenden Deutschen Ausgleichsbank (DtA) eine Garantie im Rahmen einer jeweils festgelegten Jahressumme. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Zuständig sind das Bundesverwaltungsamt, das prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen, sowie die DtA, die den Kreditvertrag abschließt sowie die Auszahlung der Raten und grundsätzlich auch die Rückforderung übernimmt.

### II.1.6 Der Familienleistungsausgleich

Die vom Bundesverfassungsgericht zuletzt in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 geforderte Steuerfreistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs ei-

nes Kindes wird nach § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) durch Zahlung von Kindergeld oder durch Abzug der Freibeträge für Kinder bewirkt. Erreicht das im Laufe des Jahres ausgezahlte Kindergeld die Höhe der steuerlichen Wirkung der Freibeträge für Kinder, verbleibt es beim Kindergeld, und es kommt nicht zum Abzug der Freibeträge für Kinder. Vor allem bei Eltern niedriger Einkommensgruppen enthält das Kindergeld zusätzlich einen Förderanteil. Diese werden vom Staat über die notwendige Steuerfreistellung hinaus gefördert.

Durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung wird das Kindergeld ab 2002 für das erste und zweite Kind um monatlich 31,20 DM auf 301,20 DM (154 Euro) ansteigen. Damit werden Eltern für die ersten drei Kinder künftig jeweils 301,20 DM (154 Euro) und für jedes weitere Kind 350 DM (179 Euro) erhalten. Der allgemeine Kinderfreibetrag wird ebenfalls ab dem 1. Januar 2002 angehoben. Für das sächliche Existenzminimum werden 7 134 DM (3 648 Euro) jährlich freigestellt.

Der Betreuungsfreibetrag von 3 024 DM, den die Bundesregierung im Jahr 2000 eingeführt hat und der nur für Kinder unter 16 Jahren galt, wird entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ab dem Jahr 2002 zu einem „Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung“ von 4 224 DM (2 160 Euro) ausgebaut, der für alle zu berücksichtigenden Kinder gilt. Insgesamt steigen die steuerlich für jedes Kind zu berücksichtigenden Freibeträge auf rund 11 360 DM.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden, können kindergeldrechtlich nur dann berücksichtigt werden, wenn ihre Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Jahr 2001 den Betrag von 14 040 DM (7 188 Euro) nicht übersteigen. Für die Jahre 2003 und 2004 erhöht sich der Betrag auf 7 428 Euro und ab 2005 auf 7 680 Euro. Dieser Betrag entspricht jeweils dem einem allein stehenden Erwachsenen steuerfrei belassenen Existenzminimum. Zu berücksichtigen sind die Einkünfte des Kindes und die zur Bestreitung des Unterhalts und der Berufsausbildung bestimmten oder geeigneten Bezüge. Besondere Ausbildungskosten mindern die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes.

Durch die Einbeziehung des Ausbildungsbedarfs in den Familienleistungsausgleich ab 2002 werden alle Kinder, die die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllen, gleich behandelt. Damit wird sowohl bei minderjährigen als auch bei volljährigen Kindern das Kindergeld mit den gleichen Freibeträgen verrechnet. Die bisherigen Ausbildungsfreibeträge nach § 33a Abs. 2 EStG sind im Familienleistungsausgleich aufgegangen und kommen deshalb letztmals für 2001 zur Anwendung. Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes kann ab 2002 ein Freibetrag von jährlich bis zu 924 Euro außerhalb des Familienleistungsausgleichs abgezogen werden.

### II.1.7 Bewertung

Die Entwicklung des Rechts der Ausbildungsförderung war wie schon in den zurückliegenden Jahren auch im Berichtszeitraum bestimmt durch die Diskussion über eine grundlegende Reform des Systems der Ausbildungsförderung und der ausbildungsbezogenen staatlichen Transferleistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Die neue Bundesregierung hatte bereits in ihrer ersten Regierungserklärung nach Amtsübernahme deutlich gemacht, dass eine Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung notwendig ist, um das BAföG wieder zu einem verlässlichen Mittel der Förderung vor allem von Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zu machen und diese für eine stärkere Bildungsbeteiligung zu gewinnen. Nachdem die Bundesregierung zu Beginn der Legislaturperiode mit dem 20. BAföGÄndG sofort gegengesteuert und die BAföG-Freibeträge und Bedarfsätze deutlich angehoben sowie darüber hinaus bereits einige Fehlentwicklungen aus dem 18. BAföGÄndG korrigiert hatte, entschied sie sich mit dem AföRG für eine umfassende Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung im Rahmen des geltenden Ausbildungsförderungssystems. Im Zuge der Vorbereitung der grundlegenden Reform des Ausbildungsförderungssystems hat die Bundesregierung die rechtlichen und finanziellen Spielräume für eine systematische Verklammerung der Sozialleistungen nach dem BAföG mit Transferleistungen nach dem steuerlichen Familienleistungsausgleich und der Berücksichtigung von einkommenssteuerrechtlichen Ausbildungsfreibeträgen geprüft. Sie ist zum Ergebnis gekommen, dass das Modell der Zusammenführung aller ausbildungsbezogenen steuerlichen Entlastungen der Eltern zu einer einkommensunabhängigen einheitlichen Sockelförderung an die Kinder in Ausbildung („Ausbildungsgeld“) mit einem jährlich zu erwartenden Zusatzbedarf von mehreren Milliarden DM allein für diese Sockelförderung aus Rechts- und Kostengründen derzeit, vor allem vor dem Hintergrund der dringenden notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und der Reduzierung der Neuverschuldung, nicht zu verwirklichen ist.

### II.2 Quantitäten und Strukturen

Der Berichtszeitraum war insbesondere durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

- In den Jahren 1999 und 2000 wurde eine Trendwende in der Ausbildungsförderung erreicht. Diese Entwicklung spiegelt sich wider sowohl in den gestiegenen Ausgaben als auch in den gestiegenen Gefördertenzahlen. Dieser Aufwärtstrend war im Studierendenbereich und stärker noch im Schülerbereich zu verzeichnen. Insbesondere wurde diese Entwicklung angekurbt durch den Aufwärtstrend in den neuen Ländern.
- Mit dem Anstieg der Gefördertenzahlen ging auch eine Zunahme der Zahl der Studierenden einher, die dem Grunde nach zu einer Förderung nach dem BAföG berechtigt sind. Dagegen war die Zahl der insgesamt Studierenden gleichzeitig rückläufig.
- Im Jahr 2000 erhielten erstmals in der Geschichte dieses Gesetzes mehr weibliche als männliche Studierende Leistungen nach dem BAföG.
- Die Zahl der Geförderten im Ausland ist nach Jahren des Rückgangs seit 1994 in den Jahren 1999 und 2000 mit einem Zuwachs von über 8% erstmals wieder deutlich angestiegen.

In die Berichterstattung über Umfang und Struktur der Ausbildungsförderung wurden im 10. Bericht nach § 35 BAföG die neuen Länder in einem eigenen Berichtsteil erstmals voll mit einbezogen. Die Berichterstattung für die alten und die neuen Länder erfolgte auch im 11. und 12. Bericht getrennt, da die Entwicklung in den alten und neuen Ländern im Hinblick auf für das BAföG wesentliche Merkmale in diesem Berichtszeitraum noch unterschiedlich war. Da die Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse sowie der Bildungsstrukturen und der Bildungsbeteiligung zwischen 1996 und 1998 weiter fortgeschritten war, wurden im 13. Bericht nach § 35 BAföG erstmals alle Übersichten für Deutschland ausgewiesen. Der Trend der Angleichung hat sich auch im Berichtszeitraum der Jahre 1999 und 2000 fortgesetzt; um jedoch die Vergleichbarkeit zu den vorhergehenden Berichten zu sichern, werden nahezu alle Übersichten zusätzlich noch nach alten und neuen Ländern differenziert aufgenommen<sup>2</sup>. Eine so weit gehende Differenzierung der Übersichten nach alten und neuen Ländern sowie deutschlandweit im Abschnitt „Quantitäten und Strukturen“ soll aber letztmalig mit diesem Bericht erfolgen, da sich die gleiche Entwicklung abzeichnet wie im Abschnitt II.3 „Veränderung der Grunddaten“, wo bereits im letzten Bericht weitgehend auf deutschlandweite Daten zurückgegriffen wurde. Eine Aufgliederung der Übersichten nach alten und neuen Ländern wird künftig auch wegen der für das Land Berlin nicht mehr getrennt nach dem ehemaligen West- und dem ehemaligen Ostteil der Stadt verfügbaren Daten nicht länger in der bisherigen Form möglich sein.

Auf die Wiedergabe der Übersichten sowie der beschreibenden Darstellung zu den Geförderten nach der beruflichen Stellung der Eltern wurde – wie im 13. Bericht bereits angekündigt – wegen ihrer geringen Aussagekraft in diesem Bericht völlig verzichtet. Dies betrifft namentlich die Übersichten 10 bis 11b im 13. Bericht. Einige Übersichten sollen auch künftig beibehalten werden, wurden aber in diesem Bericht hinsichtlich des berücksichtigten Zeitraums deutlich reduziert. Hierzu zählen namentlich die Übersichten 20 und 21. In diesen Fällen können die historischen Zeitreihen aus dem 13. Bericht und den Vorgängerberichten abgelesen werden.

<sup>2</sup> Soweit die in diesem Bericht wiedergegebenen Daten geringfügig von denen der vorherigen Berichte abweichen (z. B. wegen einer Revision der Ergebnisse aus Berlin für das Jahr 1998), sind ausschließlich die Daten dieses (14.) Berichtes maßgeblich.

## II.2.1 Auszubildende und Geförderte

### II.2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

Im Hochschulbereich ist die Zahl der Studierenden, die aufgrund ihres Ausbildungsweges und der Länge ihres Studiums dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG infrage kommen, zwischen 1998 und 2000 wieder leicht gestiegen, nachdem sie von 1994 bis 1998 auf weniger als 1,1 Mio. gesunken war. Zwischen 1998 und 2000 stieg die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden um knapp 3 % (vgl. Übersicht 1). Dies ist im Wesentlichen auf die gestiegene Zahl der (förderungsberechtigten) Studienanfänger bei gleichzeitigem Rückgang der Zahl der (nicht mehr förderungsberechtigten) Studierenden in höheren Semestern zurückzuführen.

Sowohl in den neuen als auch in den alten Ländern nahm die Zahl der anspruchsberechtigten Studierenden im Berichtszeitraum zu. Sie stieg in den alten Ländern leicht um rd. 0,7 % von 903 000 auf 909 000, und in den neuen Ländern deutlich von 156 000 auf 177 000, das sind rd. 13,5 % mehr als 1998.

Die Zahl der geförderten Studierenden stieg von 1998 bis 2000 von rd. 225 000 auf rd. 232 000. Das sind gut 3 % mehr als 1998. Damit konnte der seit 1993 beobachtete Rückgang beendet und in eine leichte Steigerung umgekehrt werden. Die Gefördertenquote sank nach einem Höhepunkt von rd. 34,1 % in 1993 kontinuierlich bis auf 21,2 % im Jahr 1998 und stieg seitdem wieder leicht auf 21,4 %. Maßgeblich für das Absinken der Geförderten zahlen nach 1993 war, dass 1994 die Bedarfssätze und Freibeträge nicht angepasst wurden und die Anpassung im Herbst 1996 hinter der als angemessen angesehenen Anhebung zurückblieb. Der im Berichtszeitraum zu beobachtende Anstieg der Geförderten zahlen dürfte vor allem auf die sehr zeitnah nach dem 19. BAföGÄndG erfolgte nochmalige Erhöhung der Freibeträge durch das 20. BAföGÄndG zurückzuführen sein. Die Auswirkungen der am 1. April 2001 in Kraft getretenen grundlegenden BAföG-Reform konnten sich in den hier vorgelegten Daten naturgemäß noch nicht niederschlagen.

An deutschen Universitäten und Fachhochschulen ist zwischen 1998 und 2000 gleichermaßen ein Anstieg zu verzeichnen. An Universitäten wurden im Jahr 2000 mit 154 000 Studierenden 3 000 Studierende, also rd. 2 %, mehr als 1998.

## Übersicht 1

### Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden<sup>1)</sup>

– Deutschland –

		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Studierende insgesamt <sup>1) 5)</sup>	Tsd.	1.697	1.754	1.806	1.836	1.829	1.814	1.794	1.780	1.755	1.741
Davon:											
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	1.145	1.186	1.198	1.201	1.157	1.108	1.080	1.059	1.063	1.086
in %		65,5	66,0	66,3	65,4	63,3	61,1	60,2	59,5	60,6	62,4
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	1.145	1.186	1.198	1.201	1.157	1.108	1.080	1.059	1.063	1.086
Geförderte	Tsd.	442	442	408	355	311	274	237	225	226	232
Gefördertenquote	%	33,7	32,7	34,1	29,6	26,9	24,7	21,9	21,2	21,3	21,4
Davon an											
<b>Universitäten<sup>4)</sup></b>											
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	910	934	937	931	895	851	825	806	802	813
Geförderte	Tsd.	332	329	297	251	217	188	160	151	151	154
Gefördertenquote	%	30,0	29,3	31,7	27,0	24,2	22,1	19,4	18,7	18,8	18,9
<b>Fachhochschulen</b>											
Anspruchsberechtigte <sup>2) 3)</sup>	Tsd.	235	251	261	270	262	257	255	253	261	273
Geförderte	Tsd.	110	113	111	102	94	86	77	74	75	78
Gefördertenquote	%	46,4	44,4	42,5	37,8	35,9	33,5	30,2	29,2	28,7	28,6

<sup>1)</sup> Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, dass abweichend von der früheren Berichterstattung die Anzahl der im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden zugrunde liegt (Vgl. hierzu den Sechsten Bericht, Abschnitt 3.1.1).

<sup>2)</sup> Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden.

<sup>3)</sup> Ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind.

<sup>4)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen.

<sup>5)</sup> Ab 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen.

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

mehr als 1998 gefördert. An Fachhochschulen stieg die Zahl im gleichen Zeitraum um rd. 6 % von rd. 74 000 auf 78 000. Die Gefördertenquote lag an Fachhochschulen mit rd. 28,6 % weiterhin deutlich über der Quote an Universitäten mit rd. 18,9 %. Sie ist im Berichtszeitraum an Universitäten leicht von rd. 18,7 % auf rd. 18,9 % gestiegen, an Fachhochschulen von rd. 29,2 % auf rd. 28,6 % gefallen.

In isolierter Betrachtung nur der alten Länder sank die Zahl der Geförderten noch einmal von rd. 177 000 1998 auf rd. 175 000 im Jahr 2000, wenn auch wesentlich geringfügiger als in den Vorjahren. Die Gefördertenquote sank von rd. 19,6 % auf rd. 19,3 %. Dieser Rückgang der Gefördertenquote betraf Fachhochschulen in etwas stärkerem Maße als Universitäten, weil an den Fachhochschulen im Gegensatz zu den Universitäten gleichzeitig die Bezugsgröße der Zahl der Anspruchsberechtigten zunahm. Blickt man nur auf das zweite Jahr des Berichtszeitraums, so wird deutlich, dass seit Inkrafttreten des 20. BAföGÄndG auch in den alten Ländern an keiner Hochschulart mehr Rückgänge bei den Geförderten zu verzeichnen waren – erstmals seit 1992 (vgl. Übersicht 1a).

In den neuen Ländern erhöhten sich die Gefördertenzahlen an den Hochschulen von 48 000 1998 auf 57 000 im Jahr 2000, das ist ein Anstieg von rd. 19 %. Die Zahlen stiegen an den Universitäten um rd. 16 % von 31 000 auf 36 000, und an den Fachhochschulen um fast ein Viertel von 17 000 auf 21 000. In den neuen Ländern stieg die Gefördertenquote im Berichtszeitraum von 30,8 % auf 32,2 % und lag damit weiterhin deutlich höher als in den alten Ländern (vgl. Übersicht 1b, Seite 12).

Noch stärker als im Studierendenbereich hat sich die Zahl der geförderten Schüler erhöht. Im Berichtszeitraum stieg sie deutschlandweit um über 9 % von insg. 116 300 auf 127 200. Damit hat sich der ab 1997 zu beobachtende Anstieg fortgesetzt. Hauptgrund dafür ist, dass aufgrund der demographischen Entwicklung und des Bildungsverhaltens in den neuen Ländern auch die Zahl der Schüler, insbesondere an Berufsfachschulen, stark gestiegen ist (vgl. Übersicht 2, Seite 12).

In den alten Ländern stieg die Zahl der geförderten Schüler leicht von 74 500 auf 75 900. In den neuen Ländern wird der Anstieg der Geförderten Zahlen bei den Schülern besonders deutlich. Sie stiegen um knapp ein Viertel von 41 800 auf über 51 300 (vgl. Übersichten 2a und 2b, Seite 13).

## Übersicht 1a

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden<sup>1)</sup>

– alte Länder –

		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Studierende insgesamt <sup>1) 5)</sup>	Tsd.	1.563	1.619	1.658	1.668	1.646	1.617	1.589	1.565	1.527	1.500
Davon:											
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	1.026	1.069	1.073	1.057	1.008	956	930	903	897	909
in %		65,5	66,0	64,7	63,4	61,2	59,1	58,5	57,7	58,7	60,6
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	1.026	1.069	1.073	1.057	1.008	956	930	903	897	909
Geförderte	Tsd.	346	349	328	293	259	226	192	177	173	175
Gefördertenquote	%	33,7	32,7	30,6	27,7	25,7	23,6	20,6	19,6	19,3	19,3
Davon an											
<b>Universitäten<sup>4)</sup></b>											
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	793	827	833	818	782	739	717	695	684	686
Geförderte	Tsd.	238	242	228	202	179	155	131	120	117	117
Gefördertenquote	%	30,0	29,3	27,4	24,7	22,9	21,0	18,3	17,3	17,1	17,1
<b>Fachhochschulen</b>											
Anspruchsberechtigte <sup>2) 3)</sup>	Tsd.	233	241	240	239	226	217	213	208	213	223
Geförderte	Tsd.	108	107	100	89	80	71	61	57	56	58
Gefördertenquote	%	46,4	44,4	41,7	37,2	35,4	32,7	28,6	27,4	26,3	26,0

<sup>1)</sup> Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, dass abweichend von der früheren Berichterstattung die Anzahl der im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden zugrunde liegt (Vgl. hierzu den Sechsten Bericht, Abschnitt 3.1.1).

<sup>2)</sup> Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden.

<sup>3)</sup> ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind.

<sup>4)</sup> einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen.

<sup>5)</sup> ab 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen.

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

## Übersicht 1b

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden<sup>1)</sup>

– neue Länder –

		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Studierende insgesamt <sup>1) 5)</sup>	Tsd.	134	135	148	168	183	197	205	215	228	241
Davon:											
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	119	117	125	144	149	152	150	156	166	177
in %		88,8	86,7	84,5	85,7	81,4	77,2	73,2	72,6	72,8	73,4
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	119	117	125	144	149	152	150	156	166	177
Geförderte	Tsd.	96	93	80	62	52	48	45	48	52	57
Gefördertenquote	%	80,7	79,5	64,0	43,1	34,9	31,6	30,0	30,8	31,3	32,2
Davon an											
<b>Universitäten<sup>4)</sup></b>											
Anspruchsberechtigte <sup>2)</sup>	Tsd.	117	107	104	113	113	112	108	111	118	127
Geförderte	Tsd.	94	87	69	49	38	33	29	31	33	36
Gefördertenquote	%	80,3	81,3	66,3	43,4	33,6	29,5	26,9	27,9	28,0	28,3
<b>Fachhochschulen</b>											
Anspruchsberechtigte <sup>2) 3)</sup>	Tsd.	2	10	21	31	36	40	42	45	48	51
Geförderte	Tsd.	2	6	11	13	14	15	16	17	19	21
Gefördertenquote	%	100,0	60,0	52,4	41,9	38,9	37,5	38,1	37,8	39,6	41,2

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

2) Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden.

3) ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind.

4) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen.

5) ab 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen.

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

## Übersicht 2

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler<sup>1)</sup>

– in Tsd. –

– Deutschland –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Gymnasium <sup>2)</sup>	18,3	18,4	15,1	11,4	9,4	8,4	8,0	7,9	7,8	7,7
Abendhauptschule	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Abendrealschule	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9
Abendgymnasium	2,0	2,0	1,8	1,5	1,4	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0
Kolleg	17,5	17,9	17,5	16,5	15,5	14,7	14,7	15,6	15,3	15,4
Berufsaufbauschule	4,5	3,5	2,6	2,1	1,7	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3
Berufsfachschule	31,2	34,6	36,0	36,5	37,2	40,1	46,9	55,4	62,0	66,7
Fachoberschule	21,5	20,8	18,4	15,7	12,6	11,3	10,2	9,5	9,7	10,6
davon										
mit vorheriger Ausbildung	19,5	19,0	16,8	14,2	11,1	9,6	8,4	7,6	7,7	8,5
ohne vorherige Ausbildung	2,0	1,8	1,6	1,5	1,6	1,7	1,7	1,9	2,0	2,1
Fachschule	67,6	46,2	32,0	27,4	29,1	28,2	25,8	24,5	24,1	23,5
davon										
mit vorheriger Ausbildung	29,9	24,3	18,7	18,4	21,4	21,1	18,6	17,5	17,4	17,1
ohne vorherige Ausbildung	37,7	21,9	13,3	9,0	7,7	7,2	7,2	7,1	6,7	6,4
Schulen insgesamt	163,5	144,2	124,0	111,9	107,6	106,1	108,9	116,3	122,3	127,2

1) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

2) einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1991 bis 2000

## Übersicht 2a

**Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler<sup>1)</sup>**

– in Tsd. –  
– alte Länder –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Gymnasium <sup>2)</sup>	8,0	7,6	6,8	5,9	5,5	5,5	5,4	5,4	5,3	5,1
Abendhauptschule	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Abendrealschule	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9
Abendgymnasium	1,9	1,8	1,7	1,3	1,2	1,0	0,9	0,9	0,9	0,8
Kolleg	17,0	16,7	15,7	14,3	13,2	12,6	12,7	13,7	13,4	13,5
Berufsaufbauschule	3,4	3,0	2,4	2,0	1,6	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2
Berufsfachschule	26,4	26,0	25,2	24,1	23,5	24,3	27,2	29,0	30,4	31,7
Fachoberschule	19,8	18,6	15,2	11,8	9,2	8,0	6,8	6,0	6,0	6,3
davon										
mit vorheriger Ausbildung	18,3	17,2	14,0	10,8	8,3	7,0	5,8	4,9	4,8	5,1
ohne vorherige Ausbildung	1,5	1,4	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,2	1,2
Fachschule	18,9	17,3	15,8	18,0	21,7	21,5	19,0	17,3	16,7	16,2
davon										
mit vorheriger Ausbildung	11,5	10,0	8,8	11,5	15,4	15,4	12,8	11,3	11,0	10,8
ohne vorherige Ausbildung	7,4	7,3	7,0	6,5	6,3	6,1	6,1	6,0	5,7	5,4
Schulen insgesamt	96,1	91,6	83,4	78,2	76,6	74,9	74,3	74,5	74,9	75,9

<sup>1)</sup> Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

<sup>2)</sup> einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1991 bis 2000

## Übersicht 2b

**Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler<sup>1)</sup>**

– in Tsd. –  
– neue Länder –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Gymnasium <sup>2)</sup>	10,3	10,8	8,3	5,5	3,9	3,0	2,6	2,5	2,5	2,6
Abendhauptschule	0,1	0,1	–	–	–	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abendrealschule	0,1	0,1	–	–	–	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abendgymnasium	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,1
Kolleg	0,5	1,2	1,8	2,2	2,3	2,1	2,0	1,9	1,9	1,9
Berufsaufbauschule	1,1	0,5	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Berufsfachschule	4,8	8,6	10,8	12,4	13,7	15,7	19,7	26,5	31,6	35,0
Fachoberschule	1,7	2,2	3,2	3,9	3,4	3,3	3,3	3,5	3,8	4,2
davon										
mit vorheriger Ausbildung	1,2	1,8	2,8	3,4	2,8	2,6	2,6	2,8	3,0	3,4
ohne vorherige Ausbildung	0,5	0,4	0,4	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8
Fachschule	48,7	28,9	16,2	9,4	7,4	6,8	6,8	7,2	7,4	7,3
davon										
mit vorheriger Ausbildung	18,4	14,3	9,9	6,9	6,0	5,7	5,8	6,1	6,4	6,3
ohne vorherige Ausbildung	30,3	14,6	6,3	2,5	1,4	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0
Schulen insgesamt	67,4	52,6	40,6	33,7	31,0	31,2	34,6	41,8	47,4	51,3

<sup>1)</sup> Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

<sup>2)</sup> einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1991 bis 2000

In den einzelnen Schularten zeigt sich eine unterschiedliche Entwicklung:

Mit rd. 66 700 besuchten mehr als die Hälfte der geförderten Schüler eine Berufsfachschule; ein Anstieg von über 20 %. Die zweitgrößte Gruppe bildeten mit rd. 23 500 die Fachschüler, deren Zahl aber wie bereits im letzten Berichtszeitraum um rd. 4 % abgenommen hat.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) wurden 2000 mit rd. 17 500 etwa so viele Auszubildende wie zu Beginn des Berichtszeitraums gefördert.

In den Fachoberschulen erhielten 2000 rd. 10 600 Schüler Förderungsleistungen, was nach einem langjährigen Rückgang wieder eine Steigerung, und zwar um 13 % gegenüber 1998 bedeutet.

Der Vergleich zwischen den alten und den neuen Ländern zeigt eine sich angleichende Entwicklung. Lediglich bei den Berufsfachschulen fiel der Anstieg der Gefördertenanzahl mit 32 % von 26 500 auf 35 000 in den neuen Ländern zum wiederholten Mal überproportional aus.

### II.2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis zwischen geförderten Schülern und Studierenden hat sich im Berichtszeitraum leicht zugunsten der Schüler verändert. Im Jahre 1998 waren rd. 66 % der Geförderten Studierende und rd. 34 % Schüler, 2000 waren rd. 64,6 % Studierende und rd. 35,4 % Schüler.

In den neuen Ländern wurden fast so viele Schüler wie Studierende gefördert. Der Anteil der Schüler lag 2000 mit rd. 47,4 % wesentlich höher als in den alten Ländern mit rd. 30,3 %. Der Anteil der Studierenden an den Ge-

förderten betrug 2000 in den neuen Ländern entsprechend 52,6 %, in den alten Ländern rd. 69,7 %.

Im Hochschulbereich blieb die Verteilung der geförderten Studierenden fast unverändert (vgl. Übersicht 3). Der Anteil der geförderten Studierenden an Universitäten – gemessen an allen geförderten Studierenden – ging im Jahr 2000 auf rd. 62,7 % geringfügig zurück (1998: rd. 63,0 %), während er an Fachhochschulen auf rd. 34,6 % angestiegen ist (1998: 34,2 %). An Akademien und Kunsthochschulen fiel er von rd. 2,8 % 1998 minimal auf rd. 2,7 % im Jahr 2000.

Die noch bestehenden Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern haben sich gegenüber dem letzten Bericht zum Teil noch weiter angeglichen. So sank der Anteil der geförderten Studierenden in den alten Ländern an Universitäten leicht von rd. 63,8 % auf rd. 63,5 %, während er in den neuen Ländern von 60,1% auf 60,4 % leicht anstieg. An Fachhochschulen erhöhte sich der Anteil in den alten Ländern von rd. 33,7 % auf 34,0 % und blieb mit rd. 36,4 % in den neuen Ländern unverändert. An Akademien und Kunsthochschulen studierten in den alten Ländern 1998 wie 2000 2,6 % der geförderten Studierenden, in den neuen Ländern sank dieser Anteil von rd. 3,5 % auf rd. 3,2 % (vgl. Übersichten 3a und 3b).

Im Berichtszeitraum hat sich der Anteil der geförderten Studierenden, die bei den Eltern wohnten, leicht von rd. 18,9 % auf rd. 19,2 % erhöht. Von den Geförderten an Fachhochschulen wohnten mit rd. 22,1 % deutlich mehr Studierende bei den Eltern als an Universitäten mit rd. 17,3 %.

Die Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern haben in diesem Punkt leicht zugenommen. So ist in den alten Ländern der Anteil der geförderten Studierenden, die bei den Eltern wohnen, gestiegen. Er lag 2000 insgesamt bei rd. 19,8 % nach 19,3 % 1998. In den neuen Ländern fiel er dagegen geringfügig von rd. 17,7 % auf rd. 17,3 %.

## Übersicht 3

### Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

– in % –  
– Deutschland –

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1998	2000	1998	2000	1998	2000
Universitäten <sup>1)</sup>	63,0	62,7	16,9	17,3	83,1	82,7
Akademien, Kunsthochschulen	2,8	2,7	27,1	26,1	72,9	73,9
Fachhochschulen <sup>2)</sup>	34,2	34,6	22,0	22,1	78,0	77,9
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	18,9	19,2	81,1	80,8

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

## Übersicht 3a

**Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung**

– in % –  
– alte Länder –

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1998	2000	1998	2000	1998	2000
Universitäten <sup>1)</sup>	63,8	63,5	17,4	18,0	82,6	82,0
Akademien, Kunsthochschulen	2,6	2,6	28,6	28,3	71,4	71,7
Fachhochschulen <sup>2)</sup>	33,7	34,0	22,2	22,6	77,8	77,4
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	19,3	19,8	80,7	80,2

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998, 2000

## Übersicht 3b

**Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung**

– in % –  
– neue Länder –

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1998	2000	1998	2000	1998	2000
Universitäten <sup>1)</sup>	60,1	60,4	15,1	15,0	84,9	85,0
Akademien, Kunsthochschulen	3,5	3,2	23,0	20,6	77,0	79,4
Fachhochschulen <sup>2)</sup>	36,4	36,4	21,4	20,9	78,6	79,1
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	17,7	17,3	82,3	82,7

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998, 2000

Von den geförderten Schülern besuchten 2000 mit rd. 51,1 % mehr als die Hälfte eine Berufsfachschule (ein deutlicher Anstieg gegenüber 1998 mit rd. 47,5 %), nur noch rd. 17,8 % eine Fachschule (1998 waren es noch rd. 20,1 %), rd. 10,1 % eine Fachoberschule (1998 rd. 9,8 %), rd. 1,4 % eine Berufsaufbauschule (1998 rd. 1,6%), rd. 13,8 % eine Abendschule oder ein Kolleg (1998 rd. 14,5 %) und rd. 5,9 % (nach rd. 6,5 % 1998) ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule (vgl. Übersicht 4, Seite 16).

In der Gefördertenstruktur der Schüler bestanden auch 2000 erhebliche Unterschiede zwischen den alten und den neuen Ländern. Insbesondere der Anteil der Geförderten

an Berufsfachschulen lag in den neuen Ländern mit zwei Dritteln (rd. 67,8 %) deutlich höher als in den alten Ländern (dort rd. 40,8 %). Andererseits ist der Anteil der geförderten Schüler im Zweiten Bildungsweg in den alten Ländern mit knapp 20 % wesentlich höher als in den neuen Ländern mit rd. 3,8 %. Dies gilt in geringerem Maße auch für die Fachschulen, die in den alten Ländern von rd. 20,7 % der Geförderten, in den neuen Ländern von rd. 12,9 % besucht wurden. Bundesweit einheitlich ist die Entwicklung lediglich an den Fachoberschulen, die in beiden Gebieten von etwa 10 % der geförderten Schüler besucht wurden (siehe Übersichten 4a und 4b, Seite 16).

## Übersicht 4

**Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2000)**

– in % –  
– Deutschland –

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium <sup>1)</sup>	5,9	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,2	77,7	22,3
Abendrealschule	0,9	74,1	25,9
Abendgymnasium	0,8	28,2	71,8
Kolleg	11,9	42,2	57,8
Berufsaufbauschule	1,4	65,3	34,7
Berufsfachschule	51,1	52,8	47,2
Fachoberschule	10,1	57,1	42,9
davon			
mit vorheriger Ausbildung	8,4	68,9	31,1
ohne vorherige Ausbildung	1,7	0,0	100,0
Fachschule	17,8	44,6	55,4
davon			
mit vorheriger Ausbildung	13,0	40,7	59,3
ohne vorherige Ausbildung	4,8	55,2	44,8
Schulen insgesamt	100,0	47,6	52,4

<sup>1)</sup> Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 4a

**Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2000)**

– in % –  
– alte Länder –

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium <sup>1)</sup>	6,3	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,3	77,8	22,2
Abendrealschule	1,4	74,9	25,1
Abendgymnasium	1,0	28,9	71,1
Kolleg	17,2	44,7	55,3
Berufsaufbauschule	2,1	68,1	31,9
Berufsfachschule	40,8	51,4	48,6
Fachoberschule	10,2	61,9	38,1
davon			
mit vorheriger Ausbildung	8,5	74,2	25,8
ohne vorherige Ausbildung	1,7	0,0	100,0
Fachschule	20,7	49,6	50,4
davon			
mit vorheriger Ausbildung	14,1	45,6	54,4
ohne vorherige Ausbildung	6,6	57,9	42,1
Schulen insgesamt	100,0	48,2	51,8

<sup>1)</sup> Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 4b

**Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2000)**

– in % –  
– neue Länder –

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium <sup>1)</sup>	5,3	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,0	66,7	33,3
Abendrealschule	0,1	49,2	50,8
Abendgymnasium	0,3	23,7	76,3
Kolleg	3,4	21,8	78,2
Berufsaufbauschule	0,3	30,3	69,7
Berufsfachschule	67,8	54,1	45,9
Fachoberschule	10,0	49,2	50,8
davon			
mit vorheriger Ausbildung	8,2	59,9	40,1
ohne vorherige Ausbildung	1,8	0,0	100,0
Fachschule	12,9	31,6	68,4
davon			
mit vorheriger Ausbildung	11,2	30,5	69,5
ohne vorherige Ausbildung	1,7	38,2	61,8
Schulen insgesamt	100,0	46,6	53,4

<sup>1)</sup> Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

Rund 47,6 % der geförderten Schüler wohnten 2000 bei den Eltern, was einen leichten Anstieg gegenüber 1998 (rd. 45,9%) bedeutet und den Trend der letzten Jahre (1996: rd. 43,5%) fortschreibt. Der Unterschied zwischen alten und neuen Ländern ist gering geworden; 2000 waren es mit rd. 46,6 % in den neuen Ländern fast so viele wie in den alten Ländern mit rd. 48,2%. Bei Fachoberschulen und Fachschulen waren allerdings noch deutliche Unterschiede zu sehen. Geförderte an diesen beiden Schularten wohnten in den alten Ländern zu rd. 61,9 % bzw. rd. 49,6 % bei den Eltern, während es in den neuen Ländern nur rd. 49,2 % bzw. rd. 31,6 % waren. Schüler an Gymnasien und Fachoberschulen ohne vorherige Ausbildung werden nur gefördert, wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen können. Der Anteil der auswärts Wohnenden blieb daher naturgemäß bei 100 %.

### II.2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Im Berichtszeitraum erhielten erstmals mehr Frauen als Männer Fördermittel. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl aller geförderten Studierenden stieg zwischen 1998 und 2000 weiter von rd. 49,2 % auf rd. 51,2 %. Dieser Gefördertenanteil übertrifft den Anteil der Frauen an

allen Studierenden, der 1999 auf rd. 45,3 % angestiegen ist. Damit setzte sich der bereits in den vorherigen Berichtszeiträumen feststellbare Trend fort, dass Frauen verstärkt ein Studium aufnehmen und gefördert werden.

In allen Hochschulbereichen wurden mehr Frauen gefördert als 1998. Am höchsten ist der Frauenanteil an den Geförderten an Kunsthochschulen mit rd. 68,1 % (1998: rd. 67,9 %) gefolgt von den Universitäten mit rd. 54,9 % (1998: rd. 53,0 %) und – mit deutlichem Abstand, aber dem stärksten Zuwachs – den Fachhochschulen mit rd. 43,0 % (1998: 40,7 %) (vgl. Übersicht 5, Seite 18). Allerdings wiesen die Universitäten und Kunsthochschulen im Wintersemester 1999/2000 mit rd. 48 % bzw. rd. 56 % auch einen deutlich höheren Anteil immatrikulierter Frauen auf als die Fachhochschulen mit rd. 36,6 %. Der Frauenanteil an allen geförderten Studierenden hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zwischen alten und neuen Ländern weiter angeglichen (alte Länder: von rd. 48,6 % auf rd. 50,9 %; neue Länder: von rd. 51,6 % auf rd. 52,1 %). Gravierende Unterschiede bestehen lediglich bei den Akademien und Kunsthochschulen. Hier betrug 2000 der Frauenanteil an allen Geförderten in den alten Ländern rd. 72,8 % und nur rd. 56,0 % in den neuen Ländern (vgl. Übersichten 5a und 5b, Seite 18).

## Übersicht 5

**Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2000)**

– in % –  
– Deutschland –

	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>ledig</b>	<b>verheiratet</b>	<b>getrennt lebend, geschieden, verwitwet</b>
Universitäten <sup>1)</sup>	45,1	54,9	95,8	3,3	0,9
Akademien, Kunsthochschulen	31,9	68,1	96,3	2,8	0,9
Fachhochschulen <sup>2)</sup>	57,0	43,0	94,8	4,0	1,2
Hochschulen insgesamt	48,8	51,2	95,5	3,5	1,0

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 5a

**Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2000)**

– in % –  
– alte Länder –

	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>ledig</b>	<b>verheiratet</b>	<b>getrennt lebend, geschieden, verwitwet</b>
Universitäten <sup>1)</sup>	45,4	54,6	95,4	3,6	0,9
Akademien, Kunsthochschulen	27,2	72,8	96,2	2,8	0,9
Fachhochschulen <sup>2)</sup>	57,8	42,2	94,2	4,4	1,4
Hochschulen insgesamt	49,1	50,9	95,0	3,9	1,1

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 5b

**Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2000)**

– in % –  
– neue Länder –

	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>ledig</b>	<b>verheiratet</b>	<b>getrennt lebend, geschieden, verwitwet</b>
Universitäten <sup>1)</sup>	43,9	56,1	97,0	2,3	0,6
Akademien, Kunsthochschulen	44,0	56,0	96,4	2,7	0,8
Fachhochschulen <sup>2)</sup>	54,8	45,2	96,4	2,8	0,8
Hochschulen insgesamt	47,9	52,1	96,8	2,5	0,7

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

Erneut ist im Berichtszeitraum der Anteil der verheirateten geförderten Studierenden zurückgegangen. Der Anteil lediger Studierender ist von 1998 bis 2000 dementsprechend leicht gestiegen von rd. 94,8 % auf rd. 95,5 %. Er stieg in den alten Ländern von rd. 94,4 % auf rd. 95,0 %, in den neuen Ländern von rd. 96,3 % auf rd. 96,8 %. Diese Entwicklungen sind im Trend bei allen Hochschularten zu beobachten. In den neuen Ländern waren mit rd. 2,5 % weniger Geförderte verheiratet als in den alten Ländern mit rd. 3,9 %.

Bei den Schülern wurden 2000 mit rd. 62,3 % wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert, wenn auch ihr Anteil gegenüber 1998 (rd. 63,0 %) leicht gesunken ist. Der hohe Anteil liegt im Wesentlichen daran, dass Schularten mit großem Gefördertenanteil wie die Berufsfachschulen weit überwiegend von Frauen besucht werden. An den Berufsfachschulen ist der überragende Frauenanteil bei den Geförderten aber von rd. 77,5 % auf rd. 75,0 % leicht gesunken. Bei den Fachschulen ist der Frauenanteil nach wie vor mit rd. 56,1 % (1998 rd. 56,0 %) überdurchschnittlich hoch, in den insgesamt etwa zur Hälfte von Männern und Frauen besuchten Fachoberschulen lag er dagegen nur noch bei rd. 39,1 % (1998: rd. 41,1 %).

Der überproportional hohe Frauenanteil an den Schulen in den neuen Ländern insgesamt ging von rd. 73,3 % 1998 auf rd. 70,7 % 2000 zurück, lag damit aber noch immer erheblich über dem von rd. 57,6 % (1998) auf rd. 57,2 % (2000) leicht gefallenem Anteil in den alten Ländern. Der Unterschied erklärt sich aus der Verteilung der Geförderten auf die einzelnen Schularten. In den neuen Ländern kamen über zwei Drittel der Geförderten aus den traditionell überwiegend von Frauen besuchten Berufsfachschulen (vgl. Übersicht 4b), in den alten Ländern dagegen nur gut 40 % (vgl. Übersicht 4a).

96,4 % der 2000 mit BAföG geförderten Schüler waren ledig – ein Anstieg um rd. 0,5 %-Punkte seit 1998. Der Ledigenanteil stieg in den alten Ländern gegenüber 1998 leicht von rd. 94,7 % auf rd. 95,3 %, der der Verheirateten ist auf rd. 3,6 % zurückgegangen (vgl. Übersichten 6 und 6a, Seite 20). In den neuen Ländern waren mit rd. 1,4 % weniger Schüler verheiratet als in den alten Ländern. Der Anteil der ledigen Schüler erhöhte sich im Vergleich zu 1998 von 98,1 % auf rd. 98,3 % leicht (vgl. Übersicht 6b, Seite 20).

## Übersicht 6

**Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2000)**

– in % –  
– Deutschland –

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium <sup>1)</sup>	40,8	59,2	96,0	3,4	0,6
Abendhauptschule	55,1	44,9	94,6	2,7	2,7
Abendrealschule	49,0	51,0	94,0	4,1	2,0
Abendgymnasium	43,8	56,3	89,1	6,5	4,4
Kolleg	57,4	42,6	95,8	2,5	1,7
Berufsaufbauschule	59,7	40,3	95,1	3,7	1,2
Berufsfachschule	25,0	75,0	97,2	2,3	0,5
Fachoberschule	60,9	39,1	97,0	2,2	0,7
davon					
mit vorheriger Ausbildung	67,0	33,0	97,2	2,1	0,7
ohne vorherige Ausbildung	31,2	68,8	96,3	2,9	0,8
Fachschule	43,9	56,1	94,8	4,3	0,9
davon					
mit vorheriger Ausbildung	55,4	44,6	94,8	4,3	0,9
ohne vorherige Ausbildung	12,4	87,6	94,6	4,3	1,1
Schulen insgesamt	37,7	62,3	96,4	2,8	0,8

<sup>1)</sup> Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

## Übersicht 6a

**Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2000)**

– in % –  
– alte Länder –

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium <sup>1)</sup>	41,9	58,1	94,7	4,4	0,8
Abendhauptschule	55,3	44,7	94,6	2,7	2,7
Abendrealschule	49,3	50,7	93,9	4,1	2,0
Abendgymnasium	42,4	57,6	88,1	7,0	4,9
Kolleg	58,1	41,9	96,0	2,4	1,6
Berufsaufbauschule	60,2	39,8	95,0	3,8	1,2
Berufsfachschule	26,7	73,3	95,6	3,6	0,9
Fachoberschule	64,2	35,8	96,4	2,7	0,9
davon					
mit vorheriger Ausbildung	70,2	29,8	96,6	2,5	0,9
ohne vorherige Ausbildung	33,7	66,3	95,2	3,8	1,0
Fachschule	49,2	50,8	94,2	4,8	1,0
Davon					
mit vorheriger Ausbildung	66,5	33,5	94,2	4,9	0,9
ohne vorherige Ausbildung	12,5	87,5	94,1	4,8	1,2
Schulen insgesamt	42,8	57,2	95,3	3,6	1,1

<sup>1)</sup> Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 6b

**Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2000)**

– in % –  
– neue Länder –

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium <sup>1)</sup>	38,8	61,2	98,5	1,4	0,1
Abendhauptschule	33,3	66,7	100,0	0,0	0,0
Abendrealschule	39,3	60,7	96,7	3,3	0,0
Abendgymnasium	51,8	48,2	95,6	3,5	0,9
Kolleg	51,6	48,4	94,5	3,2	2,4
Berufsaufbauschule	52,8	47,2	96,3	2,8	0,9
Berufsfachschule	23,3	76,7	98,8	1,0	0,2
Fachoberschule	55,4	44,6	98,2	1,4	0,4
davon					
mit vorheriger Ausbildung	61,5	38,5	98,2	1,4	0,4
ohne vorherige Ausbildung	27,4	72,6	98,1	1,5	0,4
Fachschule	29,9	70,1	96,4	3,0	0,6
davon					
mit vorheriger Ausbildung	32,7	67,3	96,1	3,2	0,7
ohne vorherige Ausbildung	11,5	88,5	98,0	1,5	0,4
Schulen insgesamt	29,3	70,7	98,3	1,4	0,4

<sup>1)</sup> Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

**II.2.1.4 Altersstruktur der Geförderten**

Die Altersstruktur der geförderten Studierenden an allen Hochschulen hat sich im Berichtszeitraum nochmals deutlich verjüngt. 1998 waren deutschlandweit rd. 72,1 % der an Universitäten Studierenden bis 26 Jahre alt, bis 2000 vergrößerte sich diese Gruppe auf rd. 78,6 %. Der Anteil der über 30-Jährigen sank von rd. 9,5 % auf rd. 6,4 %. An den Fachhochschulen waren die geförderten Studierenden zwar weiterhin etwas älter. Eine spürbare Verjüngung ist aber auch hier festzustellen. So lag der Schwerpunkt 2000 mit rd. 62,4 % aller Geförderten zwischen 20 und 26 Jahren und rd. 9,1 % waren über 30 Jahre (1998 waren dies noch 13,1 %). Die jüngste Altersstruktur wiesen die Kunsthochschulen auf:

rd. 62,8 % der Geförderten waren dort jünger als 24 Jahre (vgl. Übersicht 7).

Diese Verschiebung der Altersstruktur galt im Berichtszeitraum sowohl für die alten als auch für die neuen Länder. Im Vergleich waren die geförderten Studierenden in den neuen Ländern deutlich jünger als in den alten Ländern. In den neuen Ländern stieg der Anteil der jüngeren Geförderten bis 24 Jahren an Universitäten von dem hohen Stand von rd. 68,7 % im Jahr 1998 noch auf rd. 69,6 % im Jahr 2000 an. Gleichzeitig ging der Anteil der über 30-Jährigen geringfügig von rd. 4,0 % auf rd. 3,8 % zurück (vgl. Übersichten 7a und 7b, Seite 22). In den alten Ländern betragen im Jahr 2000 die Anteile dieser Altersgruppe an den Universitäten rd. 53,6 % (1998: 47,3 %) und rd. 7,2 % (1998: 10,8 %).

Übersicht 7

**Geförderte Studierende nach Alter (2000)**

– in % –  
– Deutschland –

Ausbildungsstättenart	Universitäten <sup>1)</sup>		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen <sup>2)</sup>	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
Alter von ... bis ...						
bis 18	0,0	0,0	0,9	0,9	0,0	0,0
18 bis 20	4,7	4,7	12,7	13,6	3,1	3,1
20 bis 22	23,8	28,5	26,8	40,4	15,5	18,6
22 bis 24	28,8	57,3	22,4	62,8	24,4	43,0
24 bis 26	21,3	78,6	14,9	77,7	22,5	65,5
26 bis 28	10,0	88,6	8,7	86,4	15,8	81,3
28 bis 30	5,1	93,7	5,7	92,1	9,6	90,9
30 bis 32	2,9	96,6	4,3	96,4	5,0	95,9
32 bis 34	1,7	98,2	1,9	98,3	2,4	98,3
über 34	1,8	100,0	1,7	100,0	1,7	100,0

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

Übersicht 7a

**Geförderte Studierende nach Alter (2000)**

– in % –  
– alte Länder –

Ausbildungsstättenart	Universitäten <sup>1)</sup>		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen <sup>2)</sup>	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
Alter von ... bis ...						
bis 18	0,0	0,0	1,1	1,1	0,0	0,0
18 bis 20	3,1	3,1	14,7	15,8	2,0	2,0
20 bis 22	21,7	24,8	26,8	42,7	13,0	15,0
22 bis 24	28,8	53,6	20,3	62,9	23,4	38,3
24 bis 26	22,7	76,3	14,9	77,8	24,1	62,4
26 bis 28	11,1	87,4	8,9	86,8	17,0	79,5
28 bis 30	5,4	92,9	5,7	92,5	10,3	89,8
30 bis 32	3,2	96,0	4,0	96,5	5,5	95,3
32 bis 34	1,9	97,9	1,9	98,4	2,7	98,0
über 34	2,1	100,0	1,6	100,0	2,0	100,0

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 7b

**Geförderte Studierende nach Alter (2000)**

– in % –  
– neue Länder –

Ausbildungsstättenart	Universitäten <sup>1)</sup>		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen <sup>2)</sup>	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
Alter von ... bis ...						
bis 18	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,0
18 bis 20	10,1	10,1	7,4	7,7	6,4	6,4
20 bis 22	30,8	40,9	26,8	34,6	22,8	29,2
22 bis 24	28,8	69,6	28,0	62,5	27,3	56,6
24 bis 26	16,7	86,3	15,0	77,6	18,0	74,6
26 bis 28	6,2	92,5	8,0	85,5	12,2	86,7
28 bis 30	3,7	96,3	5,7	91,2	7,5	94,3
30 bis 32	2,0	98,2	5,0	96,2	3,5	97,8
32 bis 34	0,9	99,1	1,8	98,0	1,4	99,2
über 34	0,9	100,0	2,0	100,0	0,8	100,0

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

Weibliche Geförderte waren weiterhin jünger als männliche. Während beispielsweise bei den geförderten Frauen an Universitäten rd. 61,9 % jünger als 24 Jahre waren, lag dieser Anteil bei den Männern nur bei rd. 51,7 %, bedingt u. a. auch durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes. Dabei ist der Anteil der bis 24-Jährigen männlichen Geförderten im Vergleich zu 1998 um rd. 14 % gestiegen – deutlich stärker als bei den weiblichen (gut 8 %). Ein vergleichbares Bild zeigte sich bei den Fachhochschulen (vgl. Übersicht 8).

Auch bei den geförderten Schülern setzte sich die Verjüngung der Gefördertenstruktur fort. Der Anteil der unter 24-Jährigen stieg von rd. 75,7 % 1998 auf rd. 78,7 % im Jahr 2000. Der Anteil der geförderten Schüler, die über 28 Jahre waren, sank deutlich von rd. 7,5 % im Jahre 1998 auf rd. 5,4 % im Jahr 2000. Von den geförderten Schülern waren die an Berufsfachschulen am jüngsten. Knapp ein Viertel von ihnen war noch keine 18 Jahre alt, ein weiteres Drittel zwischen 18 und 20 Jahren. Die ältesten geförderten Schüler hatten Fachoberschulen und Fachschulen mit rd. 54,4 bzw. rd. 61,5 % über 22 Jahren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil dieser Schüler bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat (vgl. Übersicht 9, Seite 24).

In den neuen Ländern waren die geförderten Schüler deutlich jünger als in den alten Ländern; hier betrug im Jahr 2000 der Anteil der unter 24-Jährigen rd. 89,3 % (1998: 88,5 %), dort rd. 72,1% (1998: 68,8 %). Ausschlaggebend für die Verjüngung der Altersstruktur war der weitere Anstieg der geförderten Schüler in Berufsfachschulen im Berichtszeitraum (vgl. hierzu bereits die Ausführungen zu

Übersicht 3), deren Schüler im Vergleich zu anderen Schularten jünger sind. Der hohe Anteil geförderter Schüler an Berufsfachschulen ist auch der Grund dafür, dass die geförderten Schüler in den neuen Ländern jünger sind als in den alten Ländern.

### II.2.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern

Hinsichtlich der beruflichen Stellung des Vaters der Geförderten lagen schon im Jahre 1998 bei Studierenden in den alten Ländern nur für etwas mehr als die Hälfte (rd. 51,6 %) aller Geförderten Angaben vor, bei Schülern sogar nur für rd. 40,4 %. Wegen ihrer geringen Aussagekraft werden die diesbezüglichen Übersichten, wie im 13. Bericht angekündigt (dort: Übersichten 10 bis 11b), in diesem Bericht daher nicht mehr fortgeführt.

### II.2.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersichten 10 bis 10b, Seite 25 f., angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die in den Jahren 1997 oder 1998 erzielt wurden. Die durchschnittlichen Einkünfte der Eltern geförderter Studierender lagen an Universitäten im Jahr 2000 bei 60 500 DM, an Fachhochschulen mit 56 000 DM

**Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2000)**

– in % –  
– Deutschland –

Ausbildungsstättenart	Universitäten <sup>1)</sup>				Akademien Kunsthochschulen				Fachhochschulen <sup>2)</sup>			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
Alter von ... bis ...	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	1,2	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	2,1	2,1	6,8	6,8	3,4	3,7	17,0	18,2	1,4	1,4	5,3	5,3
20 bis 22	20,1	22,1	26,9	33,7	17,3	21,0	31,3	49,5	12,3	13,7	19,7	25,1
22 bis 24	29,6	51,7	28,2	61,9	24,9	45,8	21,3	70,8	23,7	37,5	25,2	50,3
24 bis 26	24,2	75,9	18,9	80,8	19,7	65,6	12,6	83,4	25,0	62,4	19,3	69,6
26 bis 28	12,3	88,3	8,0	88,9	13,9	79,5	6,2	89,7	18,6	81,0	12,1	81,7
28 bis 30	5,9	94,2	4,4	93,2	8,8	88,3	4,3	94,0	10,6	91,6	8,3	90,0
30 bis 32	2,9	97,1	2,9	96,1	6,8	95,1	3,1	97,0	5,2	96,8	4,8	94,8
32 bis 34	1,5	98,6	1,8	97,9	2,7	97,8	1,5	98,5	2,1	98,9	2,7	97,5
über 34	1,4	100,0	2,1	100,0	2,2	100,0	1,5	100,0	1,1	100,0	2,5	100,0

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

deutlich niedriger. Bei Geförderten, die Vollförderung erhielten, betrug das durchschnittliche Elterneinkommen zwischen 25 000 DM und 25 600 DM, mit Teilförderung zwischen 63 400 DM und 68 900 DM. Die Einkünfte in den neuen Ländern waren weiterhin in der Regel niedriger, haben sich denen in den alten Ländern aber weiter angenähert. Während sich das Einkommen von Eltern Vollgeförderter mittlerweile fast vollständig angeglichen hat, bestehen in der Teilförderung noch größere Unterschiede. Hier beträgt das Elterneinkommen bei Studierenden an Universitäten in den alten Ländern 70 000 DM, in den neuen Ländern dagegen 65 300 DM.

## II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung

### II.2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Sowohl die Zahl der Auszubildenden, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland erhielten als auch die finanziellen Aufwendungen für die Auslandsförderung nach dem BAföG sind seit dem Dreizehnten Bericht wieder leicht angestiegen. Der Grund dürfte in dem mit dem 20. Änderungsgesetz wieder eingeführten § 5a BAföG zu sehen sein, wonach die Leistung von Ausbildungsförderung für eine Auslandsausbildung bis zu einem Jahr nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet wird. Die Aufwendungen von Bund und Ländern für Ausbildungsförderung im Ausland betragen 2000 ca. 43 Mio. DM (1999 ca. 38 Mio. DM).

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsstudienaufenthalten erhielten im Hochschuljahr 1999/2000

allein aus den größten vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) verwalteten Kooperationsprogrammen (SOKRATES, ERASMUS) 15 715 deutsche Studierende Leistungen. Daneben wurden im Hochschuljahr 2000/2001 insgesamt 35 348 deutschen Studierenden Leistungen aus vom BMBF zur Verfügung gestellten Mitteln für Auslandsaufenthalte vom DAAD bewilligt.

Die Entwicklung der BAföG-Gefördertenanzahlen im Ausland ist in der Übersicht 11, Seite 27, dargestellt.

### II.2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

In § 8 Abs. 1 BAföG sind die Gruppen zusammengefasst, die bereits Kraft ihres Rechtsstatus in den Förderungsbebereich des BAföG einbezogen sind. In seiner ursprünglichen Fassung enthielt § 8 Abs. 1 BAföG nur die Nr. 1 bis 3 (Deutsche, heimatlose Ausländer, anerkannte Asylberechtigte); durch das 3. BAföGÄndG und durch das 12. BAföGÄndG wurden Ausländer mit deutschem Elternteil, als Kind EG-bevorrechtigte und als Arbeitnehmer EG-bevorrechtigte Ausländer in die Förderung einbezogen. Durch das 16. BAföGÄndG wurde das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 umgesetzt. Nunmehr sind Auszubildende aus den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auszubildenden der EG-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Seit dem 18. BAföGÄndG können Kinder eines verbleibberechtigten früheren EG-Arbeitnehmers einen Anspruch auf Ausbildungsförderung unabhängig von dem Bestehen einer Altersgrenze oder einer Unterhaltsgewährung durch den Elternteil haben.

Übersicht 9

**Geförderte Schüler nach Alter (2000)**  
– in % –  
– Deutschland –

Alter von ... bis ...	Gymnasium <sup>1)</sup>		Abend- schule, Kolleg		Berufsauf- bauschule		Berufsfach- schulen		Fachober- schule		davon				Fach- schule		davon				Zusammen												
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	mit vorh. Ausbildung	%	% kum.	ohne vorher Ausbildung	%	% kum.	mit vorh. Ausbildung	%	% kum.	mit vorh. Ausbildung	%	% kum.	mit vorh. Ausbildung	%	% kum.	mit vorh. Ausbildung	%	% kum.	mit vorh. Ausbildung	%	% kum.	mit vorh. Ausbildung	%
bis 18	23,2	23,2	0,5	0,5	2,5	2,5	22,9	22,9	2,9	2,9	0,1	0,1	16,8	16,8	1,6	1,6	0,1	0,1	5,5	5,5	0,1	0,1	13,9	13,9	0,1	0,1	13,9	13,9	0,1	0,1	13,9	13,9	
18 bis 20	37,3	60,5	7,5	8,0	19,0	21,5	36,4	59,3	13,4	16,3	8,4	8,5	37,3	54,2	14,0	15,5	8,4	8,5	29,1	34,7	8,4	8,5	26,0	39,9	8,4	8,5	26,0	39,9	8,4	8,5	26,0	39,9	
20 bis 22	25,0	85,5	22,8	30,8	27,7	49,3	22,0	81,3	29,3	45,6	30,1	38,6	25,5	79,7	23,0	38,5	19,7	28,3	31,9	66,5	19,7	28,3	63,1	19,7	28,3	63,1	19,7	28,3	63,1	19,7	28,3	63,1	
22 bis 24	9,6	95,0	26,9	57,7	22,6	71,9	10,2	91,5	26,1	71,7	29,1	67,7	11,5	91,2	18,4	56,9	18,8	47,1	17,2	83,7	18,8	47,1	78,7	18,8	47,1	78,7	18,8	47,1	78,7	18,8	47,1	78,7	
24 bis 26	3,0	98,1	20,2	77,8	15,1	87,0	4,4	95,9	15,7	87,4	17,9	85,6	5,3	96,5	17,0	73,9	20,3	67,3	8,2	91,9	20,3	67,3	88,7	20,3	67,3	88,7	20,3	67,3	88,7	20,3	67,3	88,7	
26 bis 28	1,2	99,3	11,2	89,0	7,5	94,6	2,0	98,0	7,8	95,2	9,0	94,5	2,0	98,4	13,4	87,4	16,9	84,3	4,0	95,9	16,9	84,3	94,6	16,9	84,3	94,6	16,9	84,3	94,6	16,9	84,3	94,6	
28 bis 30	0,5	99,8	5,9	95,0	3,9	98,4	1,1	99,0	3,5	98,7	4,0	98,6	0,9	99,3	8,3	95,7	10,6	94,9	2,2	98,0	10,6	94,9	97,9	10,6	94,9	97,9	10,6	94,9	97,9	10,6	94,9	97,9	
30 bis 32	0,2	100,0	3,1	98,1	1,2	99,6	0,6	99,6	1,0	99,7	1,1	99,7	0,4	99,7	3,5	99,2	4,4	99,3	1,1	99,1	4,4	99,3	99,4	4,4	99,3	99,4	4,4	99,3	99,4	4,4	99,3	99,4	
32 bis 34	0,0	100,0	1,1	99,2	0,2	99,8	0,2	99,8	0,1	99,8	0,1	99,8	0,1	99,8	0,5	99,7	0,5	99,8	0,4	99,5	0,5	99,8	99,7	0,5	99,8	99,7	0,5	99,8	99,7	0,5	99,8	99,7	
über 34	0,0	100,0	0,8	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,3	100,0	0,2	100,0	0,5	100,0	0,2	100,0	100,0	0,2	100,0	100,0	0,2	100,0	100,0	0,2	100,0	100,0	

<sup>1)</sup> Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 10

**Einkünfte<sup>1)</sup> der Eltern der 2000 geförderten Studierenden**  
– Deutschland –

Ausbildungs- stättenart	Anteil der Geförderten insgesamt %	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM	davon Vollför- derungsanteil %	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM	Teilförde- rungsanteil %	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten <sup>2)</sup>						
Eltern	62,7	60 496	19,4	25 641	80,6	68 911
Vater <sup>3)</sup>	16,3	42 360	21,1	23 351	78,9	47 433
Mutter <sup>3)</sup>	21,0	32 765	19,0	16 233	81,0	36 654
Akademien, Kunsthochschulen						
Eltern	63,3	58 381	18,0	26 521	82,0	65 377
Vater <sup>3)</sup>	15,7	42 992	20,2	32 077	79,8	45 761
Mutter <sup>3)</sup>	21,0	31 415	20,0	16 890	80,0	35 036
Fachhochschulen <sup>4)</sup>						
Eltern	62,9	56 000	19,4	25 050	80,6	63 442
Vater <sup>3)</sup>	15,9	40 190	21,5	22 561	78,5	45 006
Mutter <sup>3)</sup>	21,2	31 046	19,7	16 083	80,3	34 714

<sup>1)</sup> Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gemäß § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

<sup>2)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>3)</sup> Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 %) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

<sup>4)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 10a

**Einkünfte<sup>1)</sup> der Eltern der 2000 geförderten Studierenden**  
– alte Länder –

Ausbildungs- stättenart	Anteil der Geförderten insgesamt %	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM	davon Vollför- derungsanteil %	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM	Teilförde- rungsanteil %	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten DM
Universitäten <sup>2)</sup>						
Eltern	64,9	60 830	20,8	25 697	79,2	70 057
Vater <sup>3)</sup>	15,0	44 628	21,2	23 849	78,8	50 232
Mutter <sup>3)</sup>	20,1	31 891	19,6	15 843	80,4	35 808
Akademien, Kunsthochschulen						
Eltern	66,4	59 426	19,2	26 506	80,8	67 223
Vater <sup>3)</sup>	14,1	44 773	22,1	33 646	77,9	47 933
Mutter <sup>3)</sup>	19,5	30 550	21,1	18 114	78,9	33 883
Fachhochschulen <sup>4)</sup>						
Eltern	65,3	56 493	20,7	25 208	79,3	64 679
Vater <sup>3)</sup>	14,5	42 753	21,5	22 723	78,5	48 231
Mutter <sup>3)</sup>	20,2	30 334	20,2	15 850	79,8	33 993

<sup>1)</sup> Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gemäß § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

<sup>2)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>3)</sup> Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 %) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

<sup>4)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 10b

**Einkünfte<sup>1)</sup> der Eltern der 2000 geförderten Studierenden**

– neue Länder –

Ausbildungs- stättenart	Anteil der Geförderten insgesamt	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten	davon Vollför- derungsanteil	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten	Teilförde- rungsanteil	Durchschn. Einkünfte pro Geförderten
	%	DM	%	DM	%	DM
Universitäten <sup>2)</sup>						
Eltern	56,1	59 363	14,8	25 373	85,2	65 283
Vater <sup>3)</sup>	20,0	37 354	20,7	22 222	79,3	41 299
Mutter <sup>3)</sup>	23,9	34 919	17,6	17 303	82,4	38 691
Akademien, Kunsthochschulen						
Eltern	56,1	55 497	14,8	26 576	85,2	60 536
Vater <sup>3)</sup>	19,4	39 968	17,0	28 614	83,0	42 297
Mutter <sup>3)</sup>	24,4	33 026	17,8	14 173	82,2	37 096
Fachhochschulen <sup>4)</sup>						
Eltern	56,8	54 535	15,3	24 418	84,7	59 992
Vater <sup>3)</sup>	19,6	35 268	21,4	22 248	78,6	38 814
Mutter <sup>3)</sup>	23,6	32 619	18,6	16 639	81,4	36 281

<sup>1)</sup> Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gemäß § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

<sup>2)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>3)</sup> Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 %) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

<sup>4)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

Anderen Ausländern wird nach § 8 Abs. 2 BAföG Ausbildungsförderung geleistet, wenn entweder sie selbst oder ein Elternteil durch Steuern und Sozialabgaben aufgrund eigener rechtmäßiger Erwerbstätigkeit nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, dass Sozialleistungen wie die Ausbildungsförderung möglich sind.

Der Auszubildende hat durch eigene Erwerbstätigkeit die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung geschaffen, wenn er selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Bis zum 10. BAföGÄndG kam eine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit eines Elternteils nur in Betracht, wenn dieser in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung sich im Wesentlichen ständig im Inland aufgehalten hatte und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen war. Um die Integration der zweiten Ausländergeneration in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, wurde zunächst der zeitliche Rahmen, in welchem der dreijährige Aufenthalt und die dreijährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit bestanden haben müssen, auf sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts erweitert.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde die Möglichkeit einer Förderung in den Fällen eröffnet, in denen zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung sechs Monate im

Inland erwerbstätig war und im Übrigen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ruhestand, Vorruhestand, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) nicht erwerbstätig sein konnte. Kinder von langjährig im Inland lebenden und arbeitenden Ausländern sind daher bei Inlandsausbildungen förderungsrechtlich deutschen Auszubildenden gleichgestellt. Darüber hinaus erhalten die nach § 8 Abs. 2 BAföG im Inland förderungsberechtigten Ausländer auch dann Ausbildungsförderung, wenn sie an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, dass ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird.

1999 sind an Hochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen nach dem BAföG 20 764 Ausländer – davon 3 386 bevorrechtigte EG-Ausländer – gefördert worden (bei den angegebenen Werten handelt es sich um Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen). Der finanzielle Aufwand für ausländische Geförderte in Deutschland betrug 1999 ca. 139 Mio. DM (Bund und Länder).

## II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

### II.2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum deutlich von 618 DM auf 637 DM gestiegen, nachdem sie in der Periode zuvor gefallen waren (vgl. Übersicht 12, Seite 28).

## Übersicht 11

## Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 BAföG

Ausbildungsstätten in	Zahl <sup>1)</sup> der Geförderten												
	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Belgien/Luxemburg	37	45	55	133	111	118	101	76	80	55	65	62	55
Bosnien-Herzegowina/ Kroatien/Slowenien <sup>2)</sup>	36	20	15	5	4	9	4	2	4	4	4	6	5
Bulgarien	4	3	4	77	65	67	2	8	5	1	1	2	0
Dänemark	35	24	28	45	79	113	106	95	85	71	94	125	110
Finnland	2	3	4	13	29	52	90	120	95	79	143	160	210
Frankreich	532	633	643	1.063	1.337	1.553	1.572	1.492	1.270	1.168	1.010	1.068	1.095
Griechenland <sup>3)</sup>	14	16	19	29	104	105	108	106	77	75	62	68	74
Großbritannien	1.308	1.504	2.100	2.865	3.178	3.904	4.043	3.783	3.377	2.995	2.614	2.506	2.418
GUS einschl. Russland <sup>4)</sup>	26	55	70	1427	970	537	439	258	179	124	104	88	105
Irland	66	95	106	247	319	378	428	480	438	380	371	349	362
Island	5	6	1	1	4	9	9	7	6	3	7	8	7
Italien	399	309	357	411	492	526	628	598	473	463	475	525	562
Kanada	111	108	138	165	200	239	234	218	198	187	169	170	173
Malta	0	4	1	1	4	5	2	5	5	3	4	6	9
Niederlande	271	329	328	524	345	330	223	244	226	191	212	248	224
Norwegen	10	12	18	22	36	53	80	92	88	81	106	92	128
Österreich	309	263	314	379	345	354	344	345	238	209	172	196	171
Polen	15	31	35	106	103	101	85	36	23	27	21	27	42
Portugal	14	9	23	42	55	68	60	63	59	33	40	43	74
Rumänien	122	84	89	79	88	93	67	25	10	3	5	8	10
Schweden	31	41	37	61	91	143	236	259	295	247	318	359	449
Schweiz/Liechtenstein	464	521	505	430	364	318	417	302	248	283	214	213	225
Spanien	218	177	260	301	389	426	572	645	716	529	744	634	842
Tschechien/Slowakei <sup>5)</sup>	1	1	4	16	139	107	39	37	31	28	20	25	42
Ungarn	78	85	95	358	342	219	78	43	32	21	15	17	28
USA	778	936	1.073	1.421	1.811	1.977	1.869	1.624	1.249	928	957	972	1024
<b>Afrika, Asien</b> (einschließlich Türkei) darunter:	471	1394	461	506	605	578	526	479	436	375	349	374	441
Taiwan	104	77	84	65	61	54	10	4	4	1	3	7	6
China	63	56	58	108	107	74	67	76	89	68	79	95	121
Japan	50	80	94	117	118	102	102	113	84	69	68	69	60
<b>Australien, Ozeanien und Südamerika</b> darunter:	312	396	405	263	278	300	354	359	351	342	327	377	476
Argentinien		30	39	27	24	22	23	24	27	29	16	20	22
Australien	95	126	136	83	75	75	86	108	140	139	151	171	228
Neuseeland	44	60	52	24	27	32	56	70	52	58	58	53	72
Brasilien	45	49	52	31	31	33	42	30	18	27	21	22	24
Chile	9	10	15	14	30	36	43	37	30	29	25	24	20
Costa Rica	5	8	9	6	17	19	17	8	4	7	7	6	12
Ecuador	4	6	9	8	10	8	9	18	12	8	5	7	4
Mexiko	28	33	27	20	23	34	35	24	27	19	17	40	49
Peru	17	17	9	4	2	3	2	3	5	6	1	4	10
<b>insgesamt</b>	<b>5.669</b>	<b>7.104</b>	<b>7.188</b>	<b>10.990</b>	<b>11.887</b>	<b>12.682</b>	<b>12.716</b>	<b>11.801</b>	<b>10.294</b>	<b>8.905</b>	<b>8.623</b>	<b>8.728</b>	<b>9.361</b>

1) Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen. – 2) Bis 1992 Jugoslawien. – 3) 1980 erstmals gesondert ausgewiesen. – 4) bis 1991 UdSSR – 5) bis 1991 CSFR.

Die Unterschiede in den Förderungsbeträgen zwischen den alten und den neuen Ländern sind geringer geworden; in den neuen Ländern stiegen sie zwischen 1998 und 2000 mit plus 32 DM auf 581 DM stärker als in den alten Ländern mit plus 18 DM auf 655 DM (vgl. Übersicht 12a und 12b).

2000 erhielten insgesamt etwas mehr Studierende Vollförderung als 1998; der Anteil stieg von rd. 28,6 % auf rd. 28,9 %. Entsprechend sank insgesamt der Anteil der Teilförderung erhaltenden Studierenden von rd. 71,4 % auf rd.

71,1 % (vgl. Übersicht 13). Die Zunahme bei den Vollgeförderten beschränkte sich allerdings auf die an Universitäten Studierenden (von rd. 27,0 % auf rd. 28,0 %), bei den Studierenden an Fachhochschulen sank der Anteil von rd. 31,7 % auf rd. 30,8 %.

In den neuen Ländern stieg der Anteil der Vollförderung nicht nur an den Universitäten, sondern auch an den Fachhochschulen. In den neuen Ländern bekamen insg. rd. 23,4 % der Studierenden Vollförderung, in den alten Ländern rd. 30,7 % (vgl. Übersichten 13a und 13b).

## Übersicht 12

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge<sup>1)</sup>**

– in DM –  
– Deutschland –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Studierende	567	568	581	577	594	629	624	618	629	637

<sup>1)</sup> Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1999: 476 DM, 2000: 471 DM.

Quelle: BMBF 1991 – 2000

## Übersicht 12a

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge<sup>1)</sup>**

– in DM –  
– alte Länder –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Studierende	590	589	602	600	615	649	643	637	648	655

<sup>1)</sup> Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1999: 508 DM, 2000: 500 DM.

Quelle: BMBF 1991 bis 2000

## Übersicht 12b

**Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge<sup>1)</sup>**

– in DM –  
– neue Länder –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Studierende	483	495	498	471	493	537	543	549	564	581

<sup>1)</sup> Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1999: 425 DM, 2000: 430 DM.

Quelle: BMBF 1991 bis 2000

## Übersicht 13

**Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (1998/2000)**

– in % –  
– Deutschland –

	Vollförderung		Teilförderung	
	1998	2000	1998	2000
Universitäten <sup>1)</sup>	27,0	28,0	73,0	72,0
Akademien, Kunsthochschulen	28,0	28,0	72,0	72,0
Fachhochschulen <sup>2)</sup>	31,7	30,8	68,3	69,2
Hochschulen insgesamt	28,6	28,9	71,4	71,1

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998, 2000

## Übersicht 13a

**Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (1998/2000)**

– in % –  
– alte Länder –

	Vollförderung		Teilförderung	
	1998	2000	1998	2000
Universitäten <sup>1)</sup>	28,4	29,7	71,6	70,3
Akademien, Kunsthochschulen	28,9	29,4	71,1	70,6
Fachhochschulen <sup>2)</sup>	33,7	32,6	66,3	67,4
Hochschulen insgesamt	30,2	30,7	69,8	69,3

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998, 2000

## Übersicht 13b

**Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (1998/2000)**

– in % –  
– neue Länder –

	Vollförderung		Teilförderung	
	1998	2000	1998	2000
Universitäten <sup>1)</sup>	21,1	22,1	78,9	77,9
Akademien, Kunsthochschulen	25,5	24,3	74,5	75,7
Fachhochschulen <sup>2)</sup>	24,7	25,4	75,3	74,6
Hochschulen insgesamt	22,6	23,4	77,4	76,6

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998, 2000

Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 2000 rd. 471 DM, geringfügig weniger als 1998 mit 478 DM. In den alten Ländern erhielten Schüler 2000 im Durchschnitt 500 DM, in den neuen Ländern stieg der Betrag von 425 DM auf 430 DM.

**II.2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge**

2000 erhielt mehr als die Hälfte der geförderten Studierenden im Durchschnitt mehr als 600 DM monatliche Förderung. An den Fachhochschulen lagen die gewährten Beträge prinzipiell höher als an den Universitäten. In den neuen Ländern lag weiterhin zwar der Vollförderungsanteil niedriger als in den alten Ländern, doch erhielten mit 35,8% mehr Studierende Beträge zwischen 500 und 800 DM als in den alten Ländern mit 33% (vgl. Übersichten 14, 14a und 14b, Seite 30 f.).

**II.2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes**

Der in den letzten Jahren zu beobachtende kontinuierliche Ausgabenrückgang, der im Wesentlichen neben dem Strukturwandel im Bildungswesen und im Bildungsverhalten in den neuen Bundesländern auf die nicht den gestiegenen anrechenbaren Einkommen entsprechenden Erhöhungen der Einkommensfreibeträge zurückzuführen war, wurde gestoppt (siehe Übersicht 15, Seite 31). Insbesondere die Erhöhung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge mit dem 20. BAföG-ÄndG, die auch einen Wiederanstieg der Gefördertenzahlen zur Folge hatte, bewirkte erstmals wieder einen Anstieg<sup>3</sup> der Ausgaben für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Die Gesamtausgaben<sup>4</sup> für Bund und Länder betragen in 2000 rd. 2,474 Mrd. DM (Bundesanteil rd. 1,608 Mrd. DM).

Für 2001 sind im Einzelplan 30 für die Ausgaben nach dem BAföG 1 525 Mio. DM ausgebracht.

<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung des seit dem 1. Januar 2000 gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 BAföG von der DtA bereitgestellten Darlehensanteils.

<sup>4</sup> Inklusive des von der DtA für den Bund bereitgestellten Darlehensanteils, ohne die hierfür vom Bund an die DtA geleisteten Zinsen.

In den Entwurf zum Haushalt 2002 und Finanzplan bis 2004 sind für die Ausgaben nach dem BAföG folgende Planzahlen aufgenommen worden:

2002	2003	2004	2005
in Mio. Euro			
830	830	830	830

Die langfristige Entwicklung ist in Übersicht 15, Seite 31, dargestellt.

**II.2.4 Einzug der Staatsdarlehen**

Nach § 39 Abs. 2 BAföG werden die nach dem BAföG gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rund 2,8 Mio. Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 29,5 Mrd. DM erfasst.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen wurden wie folgt genutzt:

Der Anteil an gewährten Freistellungen wegen geringen Einkommens stieg von 146 598 Entscheidungen im Zeitraum September 1997 bis August 1999 auf 183 288 Entscheidungen im Zeitraum September 1999 bis August 2001. Die Zahl der gewährten Freistellungen aufgrund von Anträgen wegen Teilerlass bei Kinderbetreuung stieg im gleichen Zeitraum von 33 747 auf 59 018.

20 118 Darlehensnehmer erhielten im Berichtszeitraum einen Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 68,7 Mio. DM erlassen. Im gleichen Zeitraum erhielten 38 609 Darlehensnehmer einen Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 101,2 Mio. DM erlassen. Die aufgeführten vorzeitigen Rückzahlungen stiegen von 165 577 auf 176 587.

Im Jahr 1999 stiegen die Gesamteinnahmen (Tilgung und Zinsen) auf die Summe von rd. 1,25 Mrd. DM an. Im Jahr 2000 gingen diese Einnahmen auf rd. 1,132 Mrd. DM zurück. Bis zum 31. August 2001 betragen die Einnahmen rd. 0,673 Mrd. DM. Hinzu kommen noch Einnahmen aus Anschriftenermittlungskosten und Mahnkosten. Der Posteingang erhöhte sich von 403 793 Schreiben der Darlehensnehmer in 1999 auf 493 238 Postsendungen in 2000. Die Entwicklung des Darlehenseinzuges ist in den Übersichten 16, 17 und 18, Seite 32 f., dargestellt.

Seit dem 1. November 2000 bietet das Bundesverwaltungsamt den Darlehensnehmern einen neuen Service – BAföG online – bei der Rückzahlung des BAföG-Darlehens an. BAföG online bedeutet für den Rückzahler mehr Bürgerfreundlichkeit, kürzere Verfahrensdauer, mehr Wirtschaftlichkeit durch moderne Technik. Medienbrüche, Post- und sonstige Wegezeiten sowie Informationslücken werden vermieden. Für den Nutzer ergibt sich ein einfacher und schneller Weg zu seiner Behörde. Dem Internetnutzer stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes ([www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)) sämtliche Antragsformulare und für die Rückzahlung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Online-Formulare kann der Internetnutzer

## Übersicht 14

**Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2000)**

– in % –  
– Deutschland –

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten <sup>1)</sup>		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen <sup>2)</sup>	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 100	3,5	3,5	4,4	4,4	3,4	3,4
bis 150	2,9	6,4	3,5	7,9	2,8	6,2
bis 200	3,3	9,6	4,0	11,8	2,9	9,1
bis 150	3,6	13,3	4,0	15,8	3,3	12,4
bis 300	4,0	17,2	4,6	20,4	3,5	16,0
bis 350	4,3	21,5	4,4	24,8	3,8	19,8
bis 400	4,4	25,9	5,1	29,9	4,1	24,0
bis 450	4,9	30,8	5,7	35,6	4,6	28,5
bis 500	4,9	35,7	4,9	40,5	4,6	33,1
bis 600	10,0	45,7	9,9	50,4	9,6	42,7
bis 700	13,5	59,2	14,5	64,9	13,9	56,6
bis 800	9,6	68,8	7,8	72,7	11,2	67,8
bis 900	9,7	78,5	8,3	81,0	8,8	76,6
bis 1 000	12,8	91,3	11,6	92,6	12,1	88,7
über 1 000 <sup>3)</sup>	8,7	100,0	7,4	100,0	11,3	100,0

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

<sup>3)</sup> Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 14a

**Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2000)**

– in % –  
– alte Länder –

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten <sup>1)</sup>		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen <sup>2)</sup>	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 100	3,2	3,2	3,8	3,8	3,1	3,1
bis 150	2,6	5,8	3,0	6,9	2,5	5,6
bis 200	3,0	8,9	3,9	10,8	2,7	8,4
bis 150	3,4	12,3	3,8	14,5	3,1	11,5
bis 300	3,7	15,9	4,5	19,0	3,3	14,8
Bis 350	4,0	19,9	4,2	23,3	3,7	18,5
Bis 400	4,2	24,2	4,8	28,1	3,8	22,3
bis 450	4,7	28,9	5,6	33,7	4,5	26,9
bis 500	4,7	33,6	4,9	38,6	4,3	31,1
bis 600	9,7	43,3	10,0	48,6	9,2	40,3
bis 700	13,6	57,0	15,2	63,8	13,6	54,0
bis 800	9,3	66,2	7,1	70,8	10,8	64,8
bis 900	9,8	76,0	9,1	79,9	9,1	73,8
bis 1 000	14,0	90,0	12,7	92,5	13,3	87,1
über 1 000 <sup>3)</sup>	10,0	100,0	7,5	100,0	12,9	100,0

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

<sup>3)</sup> Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 14b

**Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2000)**

– in % –  
– neue Länder –

Monatliche Förderungsbeträge DM	Universitäten <sup>1)</sup>		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen <sup>2)</sup>	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 100	4,7	4,7	5,8	5,8	4,3	4,3
bis 150	3,5	8,2	4,7	10,4	3,4	7,8
bis 200	4,0	12,3	4,1	14,6	3,6	11,3
bis 150	4,3	16,6	4,6	19,2	3,9	15,3
bis 300	4,9	21,5	4,8	24,0	4,2	19,5
bis 350	5,1	26,6	4,8	28,8	4,3	23,8
bis 400	5,0	31,6	5,8	34,6	5,0	28,8
bis 450	5,4	37,0	5,9	40,5	4,7	33,5
bis 500	5,6	42,5	5,0	45,5	5,4	38,9
bis 600	10,9	53,4	9,5	55,0	10,9	49,7
bis 700	13,2	66,6	12,9	67,9	14,5	64,3
bis 800	10,7	77,3	9,7	77,6	12,4	76,7
bis 900	9,3	86,7	6,5	84,1	8,1	84,8
bis 1 000	9,1	95,8	8,8	92,9	8,6	93,4
über 1 000 <sup>3)</sup>	4,2	100,0	7,1	100,0	6,6	100,0

<sup>1)</sup> Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

<sup>2)</sup> Einschließlich Höhere Fachschulen.

<sup>3)</sup> Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000

## Übersicht 15

**Entwicklung des Finanzaufwandes**

– in Mio. DM –

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000*
Schüler insgesamt	446	459	474	507	944	854	729	677	678	674	672	695	737	746
davon Bund	290	299	308	330	613	555	477	440	441	438	437	452	479	485
Studenten insgesamt	1.806	1.778	1.849	2.010	2.976	3.038	2.788	2.428	2.173	2.047	1.739	1.653	1.656	1728
davon Bund	1.174	1.155	1.202	1.306	1.935	1.975	1.812	1.578	1.413	1.331	1.130	1.074	1.076	1.123
Insgesamt	2.252	2.237	2.323	2.517	3.920	3.892	3.517	3.105	2.851	2.721	2.411	2.348	2.393	2.474
davon Bund	1.464	1.454	1.510	1.636	2.548	2.530	2.289	2.018	1.854	1.769	1.567	1.526	1.556	1.608

\* Aus dem Haushalt 2000 des Bundes wurden 1 047 Mio. DM für die Zuschussanteile an der Förderung geleistet (485 Mio. DM Schüler, 562 Mio. DM Studierende), die DtA stellte 2000 den Darlehensanteil an der Studierendenförderung in Höhe von 561 Mio. DM bereit.

Quelle: BMBF

direkt online ausfüllen und absenden, woraufhin eine automatische Eingangsbestätigung erfolgt. Alle Wünsche, Fragen, Anträge zur Bearbeitung der Darlehensangelegenheit gelangen online unmittelbar auf den elektronischen Schreibtisch des jeweils zuständigen Sachbearbeiters. Dazu gehören z. B. Anträge auf vorzeitige Rückzahlung, leistungsabhängigen Teilerlass, Freistellung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung. Anträge und für die Bearbeitung notwendige Daten werden direkt in eine elektronische Akte des Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssys-

tems FAVORIT® OfficeFlow® übernommen. Auf Wunsch erhält der Antragsteller online eine Antwort zu seinem Anliegen.

Trotz der kurzen Zeit seit Einführung nutzen bereits 8 % der Antragsteller dieses neue Serviceangebot.

**II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen**

Seit Einführung des verzinslichen Bankdarlehens mit dem 18. BAföGÄndG in 1996 haben bisher (Stand

## Übersicht 16

**Darlehensverwaltung**  
– Umfang der Rückzahlungsverpflichtung –

	bis August 1991	bis August 1993	bis August 1995	bis August 1997	bis August 1999	bis August 2001
Zahl der erfassten Darlehensnehmer	1,95 Mio.	2,2 Mio.	2,4 Mio.	2,5 Mio.	2,7 Mio.	2,8 Mio.
Darlehenssumme	18,5 Mrd. DM	21,5 Mrd. DM	24,2 Mrd. DM	25,2 Mrd. DM	27,6 Mrd. DM	29,5 Mrd. DM
Konten bei der Bundeskasse	1 620 000	1 801 000	1 957 000	2 135 000	2 448 000	2 683 500
davon vollständig abgewickelt	1 205 000	1 391 000	1 537 000	1 698 000	1 922 000	2 176 304

Quelle: BVA

30. August 2001) insgesamt 30 721<sup>5</sup> Auszubildende Rahmendarlehensverträge mit der Deutschen Ausgleichsbank geschlossen. Das Kreditvolumen aus diesen Verträgen beträgt insgesamt rd. 231 Mio. DM.

Wie aus der Übersicht 18a, Seite 35, einer Auswertung der zum 30. August 2001 laufenden Darlehensverträge, zu entnehmen ist, wird die Förderungsart „verzinsliches Bankdarlehen“ hauptsächlich dann in Anspruch genommen, wenn anderweitig eine Finanzierung des Studiums nur schwer oder gänzlich unmöglich ist. Nur so ist zu erklären, dass lediglich 4 309 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag bis 499 DM, jedoch 24 019 Verträge mit monatlichen Zahlbeträgen ab 500 DM geschlossen wurden. In 8 075 Fällen davon wurden von der DtA Darlehen zwischen 900 und 999 DM vergeben.

## II.3 Veränderung der Grunddaten

### II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

In diesem Berichtszeitraum ist die Zahl der geförderten Schüler wiederum wie schon 1997 und 1998 merkbar gestiegen. In den kommenden Jahren wird sich diese Tendenz fortsetzen. Ausgehend von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ist bis zur Mitte des Jahrzehnts bundesweit mit weiter steigenden Schülerzahlen in förderungsfähiger Ausbildung zu rechnen. Diese Entwicklung wird indes ausschließlich vom Wachstum in den alten Ländern hervorgerufen werden, während in den neuen Bundesländern aufgrund der demographischen Entwicklung mit in den nächsten Jahren deutlich zurückgehenden Schülerzahlen zu rechnen sein wird<sup>6</sup>.

Im Hochschulbereich dürfte die Zahl der Schulabsolventen mit Studienberechtigung von 339 000 im Jahre 1999 auf voraussichtlich 374 000 im Jahre 2008 ansteigen und danach bis zum Jahre 2015 auf 330 000 sinken. Die Frage,

ob diese Studienberechtigten auch tatsächlich ein Hochschulstudium aufnehmen werden, kann damit aber noch nicht beantwortet werden. Dies hängt entscheidend von der Quote für den Übergang auf die Hochschulen ab. Zu den unterschiedlichen Prognosemodellen für eine Beschreibung der quantitativen Entwicklungen wird auf die Ergebnisse der von der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Prognose der Studienanfänger, Studierenden und Hochschulabsolventen bis 2015<sup>7</sup> verwiesen.

### II.3.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die prognostizierte Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 2000 und Herbst 2002 (turnusmäßiger Anpassungszeitraum) maßgeblich. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studenten liegen keine gesonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer. Wie bereits im vorherigen (13.) Bericht nach § 35 BAföG werden die Brutto- und Nettolöhne und -gehälter nicht mehr getrennt nach alten und neuen Ländern ausgewiesen<sup>8</sup>.

#### II.3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

Für den Zeitraum von 2000 bis 2002 wird sich aus heutiger Sicht für das Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 5 % ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die

<sup>5</sup> Die Differenz zu den Zahlenangaben in Übersicht 18a (insgesamt 2 393) ergibt sich aus den Sätzen mit Nullbetrag (erloschene bzw. getilgte Darlehen).

<sup>6</sup> Vgl. KMK-Dokumentation Nr. 152, Februar 2001.

<sup>7</sup> Vgl. KMK-Dokumentation Nr. 154, Mai 2001.

<sup>8</sup> Das Statistische Bundesamt hat mit der Umstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) auf die neuen Abgrenzungen und Definitionen des ESVG95 seine nach West- und Ostdeutschland getrennte VGR-Berichterstattung grundsätzlich eingestellt. Lediglich im Frühjahr werden für Zwecke der Rentenanpassung weiterhin getrennte Berechnungen der Erwerbseinkommen vorgenommen; zum VGR-Veröffentlichungsstand September werden entsprechende Angaben nicht mehr gemacht. Die Herbstprojektion der Bundesregierung ist wegen der mangelnden Datengrundlagen ausschließlich gesamtdeutsch ausgelegt.

**Darlehensverwaltung**  
– Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –

Fallzahlen für	ab Sept. 1987 bis Aug. 1989 <sup>1)</sup>	ab Sept. 1989 bis Aug. 1991 <sup>1)</sup>	ab Sept. 1991 bis Aug. 1993 <sup>1)</sup>	ab Sept. 1993 bis August 1995	ab Sept. 1995 bis August 1997	ab Sept. 1997 bis August 1999	ab Sept. 1999 bis August 2001
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	rd. 294.000 (ab 21. März 1987)	rd. 197.000	rd. 161.000	158.615	202.194	273.372	246.827
Nachlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	rd. 111.000	rd. 119.500	rd. 133.200	78.004	98.931	165.577	176.587
Teilerlass wegen vorzeitigen Abschlusses	rd. 12.800	rd. 9.565	rd. 11.000	12.769	14.140	24.012	20.118
Teilerlass wegen Kinderbetreuung	rd. 19.800	rd. 34.000	rd. 35.800	48.918	43.393	57.691	73.157
Leistungsabhängiger Teilerlass	rd. 34.000	rd. 32.060 <sup>2)</sup>	rd. 24.900 <sup>3)</sup>	24.293 <sup>3)</sup>	36.620	46.062	38.609
Teilerlass wegen Behinderung	55	148	179	210	130	81	24
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	rd. 73.500	rd. 89.000	rd. 91.500	119.548	124.839	146.598	183.288
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung aufgrund von Anträgen auf Teilerlass wegen Kinderbetreuung	rd. 23.000	rd. 24.600	rd. 22.600	25.295	25.534	33.747	59.018

<sup>1)</sup> Daten vor 1994 aufgrund DV-Umstellung gerundet.

<sup>2)</sup> Der Darlehensnehmer, die in d. Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1991 einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erhalten haben.

<sup>3)</sup> Der Darlehensnehmer, die in d. Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1993 einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erhalten haben.

Quelle: BVA

## Übersicht 18

**Entwicklung der Darlehensrückflüsse**  
– in TDM –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001 (bis 31.8.2001)
Tilgung	517.357 (334.332)	715.051 (464.783)	756.557 (491.762)	772.840 (502.346)	823.477 (535.425)	943.477 (613.260)	1.010.315 (656.705)	1.104.617 (718.001)	721.456 (458.946)	1.131.682 (735.593)	672.888 (437.377)
Zinsen	4.800 (3.120)	4.869 (3.165)	5.141 (3.342)	5.792 (3.765)	6.549 (4.257)	6.695 (4.352)	7.089 (4.608)	7.825 (5.068)	5.136 (3.338)	8.308 (5.400)	5.976 (3.884)
Gesamteinnahmen	522.157 (337.452)	719.920 (467.948)	761.698 (495.104)	778.632 (506.111)	830.281 (539.683)	950.172 (617.612)	1.017.404 (661.313)	1.112.442 (723.078)	726.592 (462.284)	1.139.990 (740.993)	678.864 (369.193)
Davon vorzeitige Rückzahlung	279.419 (181.622)	351.970 (228.781)	429.921 (279.449)	369.694 (240.301)	391.044 (254.178)	481.480 (312.962)	523.082 (236.300)	608.126 (250.220)	409.027 (265.867)	594.166 (386.208)	329.316 (214.055)
Anschriftenermitt- lungs- und Bußgeldverfahren	1.226	968	947	855	1.042	1.190	1.416	1.737	1.278	1.889	1.201
Mahnkosten	300	309	313	317	346	352	385	420	320	537	307
Verwaltungskos- tenanteil in %	<i>rd. 4,8</i>	<i>rd. 3,9</i>	<i>rd. 3,22</i>	<i>rd. 2,83</i>	<i>rd. 2,66</i>	<i>rd. 2,30</i>	<i>rd. 2,45</i>	<i>rd. 2,59</i>	<i>rd. 2,57</i>	<i>rd. 2,54</i>	

1) Bundesanteil in Klammern (= 65 % der Gesamtrückflüsse) ab 1982 bis 31. Dezember 1985 einschließlich Mahnkosten und Anschriftenermittlungsgebühr.

2) Ohne Bundeskasse.

Quelle: BVA

## Übersicht 18a

**Laufende Darlehensverträge nach Laufzeit und jeweiliger Darlehenshöhe  
bei der DtA zum 31. August 2001**

	bis 99 DM	bis 199 DM	bis 299 DM	bis 399 DM	bis 499 DM	bis 599 DM	bis 699 DM	bis 799 DM	bis 899 DM	bis 999 DM	über 1 000 DM	Gesamt
Laufzeit in Monaten												
1	0	2	3	6	13	19	20	35	27	114	44	283
2	5	6	18	27	42	57	47	74	84	303	122	785
3	2	8	21	24	54	60	75	88	71	264	135	802
4	1	9	24	31	39	55	82	96	85	264	122	808
5	4	22	49	75	128	171	177	239	208	647	256	1.976
6	3	29	62	121	136	241	273	331	283	943	453	2.875
7	27	95	204	269	393	579	556	650	620	1.765	860	6.018
8	1	14	29	53	56	97	106	121	104	275	187	1.043
9	3	14	38	49	96	118	116	126	141	292	173	1.166
10	6	15	52	80	82	132	144	158	139	341	197	1.346
11	6	15	30	57	82	111	125	143	118	307	236	1.230
12	5	16	52	87	70	116	144	160	156	332	243	1.381
13	42	123	227	378	536	798	824	899	845	2.173	1.522	8.367
14	2	1	3	7	10	16	12	15	12	20	15	113
15	1	3	1	7	8	15	12	13	15	35	25	135
<b>Gesamt</b>	108	372	813	1.271	1.745	2.585	2.713	3.148	2.908	8.075	4.590	28.328

Darlehen bis 699 DM: 9 607      Darlehen bis 499 DM: 4 309  
 Darlehen über 700 DM: 18 721      Darlehen über 500 DM: 24 019

Gesamtzahl der abgeschlossenen Darlehensverträge seit Einführung des verz. Bankdarlehens: 30 721.

Quelle: DtA

## Übersicht 19

**Einkommensentwicklung 1999 bis 2002<sup>1)</sup>**

– Deutschland –

– DM bzw. Veränderungen gegenüber Vorjahr in % –

	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat <sup>2)</sup>		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat <sup>2)</sup>	
	DM je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	DM je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
1999	4.090	1,4	2.660	1,8
2000	4.150	1,6	2.680	2,2
2001		rd. 2		rd. 3½
2002		rd. 2½		rd. 2
2001/1999		rd. 5½		rd. 7½
2002/2000		rd. 5		rd. 5½

<sup>1)</sup> Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: August 2001; 2001 und 2002 Projektion der Bundesregierung vom Herbst 2001 Monatswerte in Tsd. DM auf ganze 10 DM gerundet; Veränderungsraten in % auf Basis der nicht gerundeten Werte.

<sup>2)</sup> Inländerkonzept.

Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Das Nettoeinkommen dürfte um etwa 5½% ansteigen (vgl. Übersicht 19, Seite 35).

Das unten stehende Schaubild gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland von 1991 bis 2000.

### II.3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze des BAföG für Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe zum Vergleich herangezogen. Die verfügbare Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittlichem Verdienst) beträgt seit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2001 in den alten Bundesländern 2 057,51 DM, in den neuen Bundesländern 1 791,27 DM. Damit sind in den neuen Bundesländern rd. 87,1% des Westniveaus erreicht.

Der Eckregelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt für die alten Bundesländer seit dem 1. Juli 2001 bei durchschnittlich 560 DM, in den neuen Ländern bei durchschnittlich 541 DM.

Die Veränderungen seit 1995 ergeben sich aus den Übersichten 20 und 21, Seite 38 f.

### II.3.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsdaten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Für die Freibeträge, die für den Lebenszuschuss der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wurde bisher der Preisindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen zugrunde gelegt. Bei den Bedarfssätzen wurde auf die Lebenshaltung aller privaten Haushalte abgestellt (zur Begründung vgl. Zehnter Bericht, Tz. II 2.5.2). Da die Preisentwicklung dieser beiden Haushaltstypen nahezu parallel verläuft, wird wie schon im vorangegangenen 13. Bericht nach § 35 BAföG auf eine Differenzierung verzichtet und nur noch der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ausgewiesen. Dies geschieht auch im Hinblick darauf, dass das Statistische Bundesamt spätestens mit dem Jahre 2003 Berechnungen nach Haushaltstypen nicht mehr vornehmen wird.

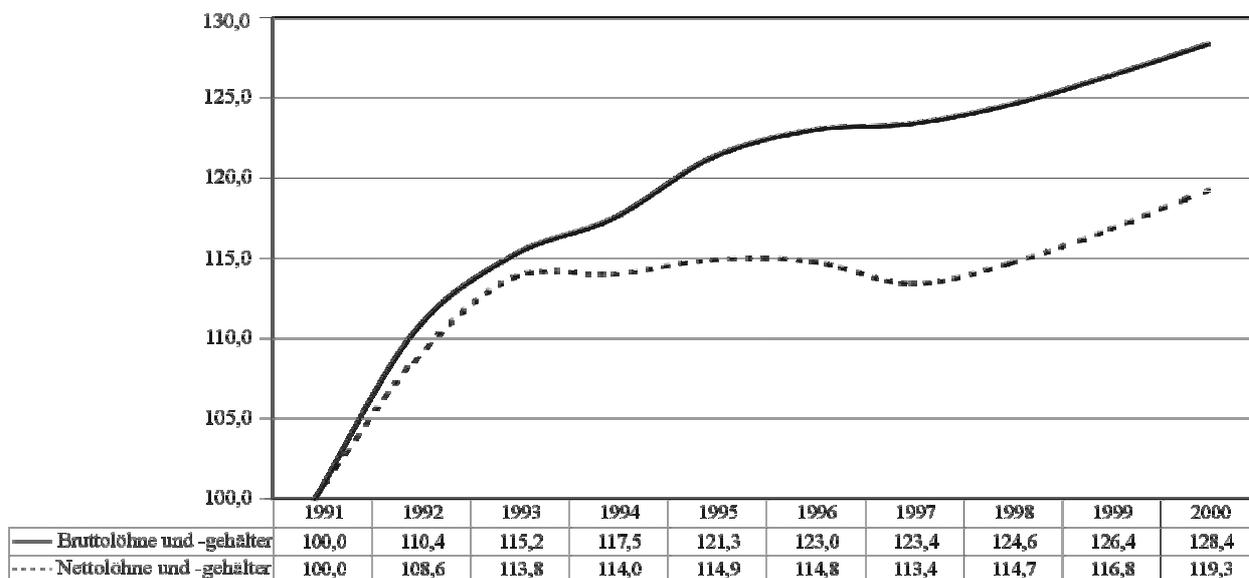
Auch die Differenzierung zwischen alten und neuen Ländern wird nicht mehr vorgenommen, da die Preisentwicklung in beiden Landesteilen seit mehreren Jahren annähernd parallel verläuft und die Prognose der Preisentwicklung in der Herbstprojektion der Bundesregierung aufgrund der Datenlage nur noch für Gesamtdeutschland angelegt ist.

Die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland ist der Übersicht 22 zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind von September 2000 bis September 2001 um 2½% gestiegen. Für die Jahre 2001 und 2002 wird eine Steigerung um jeweils durchschnittlich 2½% bzw. knapp 2% erwartet. Im Jahresdurchschnitt kann damit für die Bewilligungszeiträume von Herbst 2000 bis Herbst 2002 von einer Steigerung von insgesamt rd. 4% ausgegangen werden.

Schaubild 1

### Einkommensentwicklung in Deutschland<sup>1)</sup>

(Index 1991 = 100)



<sup>1)</sup> Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, September 2001.

**Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe**

– in % –  
– alte Länder –

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	(jeweils ab 1. Juli d. J.)						
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung <sup>1)</sup>	0,07 (0,50)	0,46 (0,95)	1,65 (1,65)	0,33 (0,44)	1,40 (1,34)	0,60 (0,60)	1,86 (1,91)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	0,27	0,47	1,47	0,23	1,30	0,60	1,91
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)	1,20	1,00	1,47	0,23	1,30	0,60	1,91

– neue Länder –

	1.1. 1995	1.7. 1995	1.1. 1996	1.7. 1996	1.7. 1997	1.7. 1998	1.7. 1999	1.7. 2000	1.7. 2001
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung <sup>1)</sup>	2,23	2,59	4,38	0,56	5,21	0,78	2,79	0,60	2,11
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	2,78	2,58	4,34	0,64	5,27	0,47	2,58	0,60	2,11
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)		0,80		1,00	1,47	0,23	1,30	0,60	2,11

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung. Die in Klammern dargestellten Zahlen sind ohne Berücksichtigung von KVdR und PVdR (brutto).

Die längerfristige deutschlandweite Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und der Entwicklung der Einkommen ist Übersicht 23, Seite 39, zu entnehmen. Wegen der Umstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) auf die neuen Abgrenzungen und Definitionen des ESVG 95 wird die Entwicklung statistisch nicht mehr nach alten und neuen Ländern getrennt erfasst. Zur Illustration der Entwicklung in den zurückliegenden Jahren bis 1998 mit den Unterschieden zwischen den alten und neuen Ländern werden in diesen Bericht hierüber noch getrennte Übersichten für die beiden Gebiete zusätzlich aufgenommen. Übersicht 23a, Seite 40, enthält die historische Datenreihe der Entwicklung für die alten Länder seit dem Inkrafttreten des BAföG im Jahre 1971 bis 1998; Übersicht 23b, Seite 40, weist die Entwicklung in den neuen Ländern von 1990 bis 1998 getrennt aus.

### II.3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bundeshaushalts 2001 reduzieren sich die Gesamtausgaben in 2001 gegenüber dem Ist 2000 um

0,3 % auf 243,9 Mrd. Euro. Der Finanzplan sieht bis zum Jahre 2005 wieder einen leichten Ausgabenanstieg auf insgesamt 254,4 Mrd. Euro vor. Die Nettokreditaufnahme hingegen soll entsprechend der Finanzplanung von 22,3 Mrd. Euro in 2001 auf 5,0 Mrd. Euro in 2005 zurückgeführt werden (siehe Übersicht 24, Seite 41).

### III Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

#### III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszu zahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, Bundestagsdrucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung aller Leistungsparameter erfolgt:

## Übersicht 21

**Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung in DM<sup>1)</sup>**– alte Länder<sup>2)</sup> –

	1.7.1995	1.7.1996	1.7.1997	1.7.1998	1.7.1999	1.7.2000
Versichertenrente aus der Rentenversicherung						
– der Arbeiter	1.056,85	1.068,16	1.090,30	1.104,19	1.123,93	1.135,33
– der Angestellten	1.453,03	1.463,00	1.491,41	1.505,47	1.530,94	1.543,65
Witwen-/Witwerrente <sup>3)</sup> aus der Rentenversicherung						
– der Arbeiter	860,00	860,15	870,02	868,99	876,47	878,47
– der Angestellten	1.180,80	1.178,72	1.189,85	1.183,90	1.191,63	1.192,34

– neue Länder<sup>4) 5)</sup> –

	1.1.1995	1.7.1995	1.1.1996	1.7.1996	1.7.1997	1.7.1998	1.7.1999	1.7.2000
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	1.239,24	1.286,93	1.338,31	1.343,94	1.404,24	1.431,59	1.468,40	1.485,42
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	725,02	759,36	813,34	832,89	890,72	911,33	939,58	946,20

<sup>1)</sup> In der ehemaligen DDR waren von den Renten keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Im Interesse einer Vergleichbarkeit der Renten in den alten und neuen Bundesländern werden die verfügbaren Rentenbeträge (nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR) dargestellt.

<sup>2)</sup> Rentenzahlbetrag: für KV/PV-Pflichtversicherte; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR; freiwillig bzw. privat Versicherte: 1990 bis 1991 – verfügbare Rente geschätzt aus Angaben zur Höhe der Bruttorenten zuzüglich des Zuschusses des Rentenversicherungsträgers entsprechend dem hälftigen Beitragssatz zur KVdR, 1992 bis 1994 – Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR. Ab 1995 für freiwillig bzw. privat Versicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR wie für Pflichtversicherte.

<sup>3)</sup> Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

<sup>4)</sup> Bis 1/95 nach Abzug des Eigenbeitrags d. Rentner zur KV; bei freiwillig/privat KV-Versicherten Bruttorente zzgl. Zuschuss d. RV-Trägers zur KV. Ab 7/95 für freiwillig und privat Versicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR wie für Pflichtversicherte.

<sup>5)</sup> Bis 7/91 nur Vollrenten nach altem Recht ggf. einschließlich FZR; ab 01/92 alle Renten der gesetzl. RV. (einschließlich Rententeile aus ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen) ggf. einschließlich Auffüllbeträge, ohne vollständig ruhende Witwen-/Witwerrenten.

## Übersicht 22

**Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den Zeitraum von 1998 bis 2002**

– Deutschland –

	Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	
	Index 1995 = 100	Veränderung gg. Vorjahr in %
September 1998 <sup>1)</sup>	104,4	+ 0,6
September 1999 <sup>1)</sup>	105,1	+ 0,7
September 2000 <sup>1)</sup>	107,7	+ 2,5
2001 <sup>2)</sup>		rd. 2½
2002 <sup>2)</sup>		knapp 2

<sup>1)</sup> Angaben des Statistischen Bundesamtes jeweils für den Monat September.

<sup>2)</sup> Jahresdurchschnitte; Projektion der Bundesregierung vom Herbst 2001.

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis  
zu den Lebenshaltungskosten seit 1991<sup>1)</sup>**

– Deutschland –

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Bedarfssatz für Schüler <sup>2)</sup> (alte Länder)										
DM	555	590	590	590	615	615	615	625	640	640
Index	100,0	106,3	106,3	106,3	110,8	110,8	110,8	112,6	115,3	115,3
Bedarfssatz für Studenten <sup>3)</sup> (alte Länder)										
DM	750	795	795	795	830	830	830	845	860	860
Index	100,0	106,0	106,0	106,0	110,7	110,7	110,7	112,7	114,7	114,7
Bedarfssatz für Schüler <sup>2)</sup> (neue Länder)										
DM	445	540	540	540	560	560	560	570	580	580
Index	100,0	121,3	121,3	121,3	125,8	125,8	125,8	128,1	130,3	130,3
Bedarfssatz für Studenten <sup>3)</sup> (neue Länder)										
DM	550	650	650	650	680	680	680	690	700	700
Index	100,0	118,2	118,2	118,2	123,6	123,6	123,6	125,5	127,3	127,3
Freibeträge <sup>4)</sup> (alte Länder)										
DM	1.895	2.005	2.060	2.060	2.150	2.195	2.195	2.325	2.465	2.465
Index	100,0	105,8	108,7	108,7	113,5	115,8	115,8	122,7	130,1	130,1
Freibeträge <sup>4)</sup> (neue Länder)										
DM	1.950	2.005	2.060	2.060	2.150	2.195	2.195	2.325	2.465	2.465
Index	100,0	102,8	105,6	105,6	110,3	112,6	112,6	119,2	126,4	126,4
Preisindex <sup>5)</sup>	100,0	104,9	109,6	112,5	114,4	115,8	118,4	119,0	119,8	122,8
Index der Einkommensentwicklung <sup>6)</sup>										
netto	100,0	108,6	113,8	114,0	114,9	114,8	113,4	114,7	116,8	119,3
brutto	100,0	110,4	115,2	117,5	121,3	123,0	123,4	124,6	126,4	128,4

<sup>1)</sup> Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres.

<sup>2)</sup> Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.

<sup>3)</sup> Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studenten.

<sup>4)</sup> Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.

<sup>5)</sup> Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte; berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes für die Monate September der jeweiligen Jahre.

<sup>6)</sup> Brutto- bzw. Netto-Löhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Inländerkonzept); Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, Stand September 2001.

## Übersicht 23a

**Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis  
zu den Lebenshaltungskosten von 1971 bis 1998<sup>1)</sup>**

– alte Länder –

	1971	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Bedarfssatz für Schüler <sup>2)</sup>														
DM	320	465	490	510	525	540	555	590	590	590	615	615	615	625
Index	100	145,3	153,1	159,4	164,1	168,8	173,4	184,4	184,4	184,4	192,2	192,2	192,2	193,3
Bedarfssatz für Studenten <sup>3)</sup>														
DM	420	620	660	690	710	725	750	795	795	795	830	830	830	845
Index	100	147,6	157,1	164,3	169,0	172,6	178,6	189,3	189,3	189,3	197,6	197,6	197,6	201,2
Preisindex <sup>4)</sup>	100	155,5	174,6	183,2	186,2	189,7	200,9	216,6	224,5	230,3	233,6	236,6	241,5	242,9
Freibeträge <sup>5)</sup>														
DM	850	1350	1480	1595	1655	1785	1895	2005	2060	2060	2150	2195	2195	2.325
Index	100	159	174	188	195	210	223	236	242	242	253	258	258	273
Preisindex <sup>6)</sup>	100	153,5	172,6	180,6	183,9	186,4	198,2	213,6	221,4	227,6	230,9	233,9	238,5	239,9
Index der Einkommensentwicklung <sup>7)</sup>														
netto	100	180,6	194,7	203,1	214,7	226,6	248,9	267,1	275,1	275,2	275,6	285,2	284,1	287,6
brutto	100	192,8	209,9	223,2	238,0	252,8	272,8	305,1	313,9	320,1	330,2	336,8	339,9	345,2

<sup>1)</sup> Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgrenze, den September des jeweiligen Jahres. – <sup>2)</sup> Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers. – <sup>3)</sup> Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden. – <sup>4)</sup> Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte. – <sup>5)</sup> Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden. – <sup>6)</sup> Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen. – <sup>7)</sup> Brutto- bzw. Nettolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Inländerkonzept, Jahresdurchschnittszahlen). Abweichungen zu den Vorberichten ergeben sich aus der üblichen statistischen Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

## Übersicht 23b

**Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis  
zu den Lebenshaltungskosten von 1971 bis 1998<sup>1)</sup>**

– neue Länder –

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler <sup>2)</sup>									
DM	445	445	540	540	540	560	560	560	570
Index	100,0	100,0	121,3	121,3	121,3	125,8	125,8	125,8	128,1
Bedarfssatz für Studenten <sup>3)</sup>									
DM	550	550	650	650	650	680	680	680	690
Index	100,0	100,0	118,2	118,1	118,2	123,6	123,6	123,6	125,6
Preisindex <sup>4)</sup>		100,0	116,4	128,8	133,4	136,5	138,5	142,2	143,0
Freibeträge <sup>5)</sup>									
DM	1.895	1.950	2.005	2.060	2.060	2.150	2.195	2.195	2.325
Index	100,0	102,9	105,8	108,7	108,7	113,5	115,8	115,8	122,7
Preisindex <sup>6)</sup>		100,0	114,0	124,9	129,1	131,7	133,6	136,7	137,2
Index der Einkommensentwicklung <sup>7)</sup>									
netto		100,0	128,3	148,7	154,2	162,5	171,9	173,5	177,2
brutto		100,0	137,2	158,8	168,4	179,6	185,2	188,7	191,3

<sup>1)</sup> Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgrenze, den September des jeweiligen Jahres. – <sup>2)</sup> Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers. – <sup>3)</sup> Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden. – <sup>4)</sup> Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte. – <sup>5)</sup> Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden. – <sup>6)</sup> Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen. – <sup>7)</sup> Brutto- bzw. Nettolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Inländerkonzept, Jahresdurchschnittszahlen). Abweichungen zu den Vorberichten ergeben sich aus der üblichen statistischen Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

## Übersicht 24

**Bundshaushalt 2001 und 2002  
sowie Finanzplan bis 2005**

	2001 (Soll)	2002	2003	2004	2005
Gesamtausgaben (Mrd. Euro)	243,9	247,8	249,4	251,9	254,4
Änderung ggü. Vorjahr (%)	- 0,3	+ 1,6	+ 0,6	+ 1,0	+ 1,0

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeforderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; Entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

**III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung****III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge**

Die Bedarfssätze sind mit dem AföRG zum Frühjahr 2001 deutlich um durchschnittlich 6% angehoben worden, nachdem bereits zuvor zum Herbst 1999 durch das 20. BAföGÄndG eine Anhebung um 2% erfolgt war. Damit wurden mit den vergangenen beiden Gesetzen die Bedarfssätze wieder im Einklang mit der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten angehoben, sodass die Kaufkraft der angehobenen Bedarfssätze wieder der Kaufkraft entspricht, die Anfang der 90er-Jahre bestand (vgl. hierzu auch die Ergebnisse der 16. Sozialerhebung der HIS, Kapitel 5 Studienfinanzierung, S. 139 f.) Die vorhergehenden Anhebungen der Bedarfssätze erfolgten jeweils zum Herbst 1992, 1995 und 1998.

Durch das 20. BAföGÄndG wurden auch die Freibeträge zum Herbst 1999 um 6% angehoben. Vorhergehende Anhebungen der Freibeträge erfolgten zum Herbst 1998 und davor jeweils zum Herbst 1993, 1995 und 1996.

Die von der alten Bundesregierung begonnene Streckung des früher üblich gewesenen Anpassungsrythmus (Zweijahresturnus bei der Anpassung der Bedarfssätze und jährliche Anpassung der Freibeträge), wurde von der neuen Bundesregierung mit dem 20. BAföGÄndG, das ein Jahr nach dem 19. BAföGÄndG folgte, gestoppt. Mit dem AföRG wurde die bewährte Praxis der Zwischenanpassung der Freibeträge wieder aufgenommen, sodass es in

dem auf das Anpassungsjahr folgenden Jahr nicht zu einem Rückgang der Förderungsleistungen aufgrund der Einkommensentwicklung kommen kann.

Mit dem AföRG wurden ab dem 1. April 2001 alle Leistungsparameter deutlich angehoben. Zusätzlich wurde mit Artikel 2 des AföRG für den Herbst 2002 der jährliche Einkommenszuwachs berücksichtigt, um das mit dem AföRG erreichte Förderungsniveau beizubehalten. Die Höhe der Zwischenanpassung um durchschnittlich 2% im Jahr 2002 wird durch die Entwicklungsprognose hinsichtlich der (Übersicht 21) bestätigt. Eine Anpassungsnotwendigkeit kann sich daher erst wieder ab dem Herbst 2003 ergeben. Zur Notwendigkeit eines Änderungs- und Anpassungsgesetzes, das zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten müsste, wird die Bundesregierung bereits zum Jahresende 2002 den nächsten Bericht nach § 35 BAföG vorlegen, der sowohl die ersten Erkenntnisse zur Wirkung des AföRG als auch die dann vorliegenden Daten zur Einkommens- und Preisentwicklung auswerten wird.

Die derzeit geltenden sowie die ab dem 1. Juli 2002 auf Euro lautenden Bedarfssätze und Freibeträge ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten 25 bis 25c, Seite 42 ff.

**III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21  
Abs. 2 BAföG**

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Abs. 2 BAföG sind in Form sehr differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im Einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nicht rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Andere Sozialleistungsgesetze wie Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz unterscheiden nicht oder nicht so detailliert nach Personengruppen und sehen für die Versorgungsaufwendungen in der Höhe nur grob bemessene Pauschalregelungen vor; Veränderungen in den Sozialversicherungsgesetzen

## Übersicht 25

## Bedarfssätze

	<b>Ausbildungsstättenart</b>		<b>gesetzliche Grundlage</b>	<b>Betrag im Jahr 2001 (AföRG, Artikel 1)</b>	<b>Betrag im Jahr 2002 (AföRG, Artikel 2)</b>
				<b>in DM</b>	<b>in EUR</b>
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	<b>Zu Hause</b>	§ 12 (1) Nr. 1	375	192
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	<b>Zu Hause</b>	§ 12 (1) Nr. 2	680	348
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	<b>Notwendige auswärtige Unterbringung</b>	§ 12 (2) Nr. 1	680	348
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	<b>Auswärtige Unterbringung</b>	§ 12 (2) Nr. 2	815	417
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	<b>Zu Hause</b>			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	605	310
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	85	44
		<b>Auswärtige Unterbringung</b>			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	605	310
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	260	133
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	<b>Zu Hause</b>			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	650	333
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	85	44
		<b>Auswärtige Unterbringung</b>			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	650	333
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	260	133
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a	90	47
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a	15	8
9.	Wohnzuschlag (nachweisabhängig)		§ 12 (3) und § 13 (3)	125	64

Übersicht 25a

**Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung**

		gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2001 (AföRG, Artikel 1)	Betrag im Jahr 2002 (AföRG, Artikel 2)
			in DM	in EUR
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	2 760	1 440
2.	Grundfreibetrag für allein stehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1 840	960
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	920	480
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	830	435
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden an:			
	– Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I u. a.	§ 23 (1) Nr. 1a)	215	112
	– FOS II, Abendhauptschule u. a.	§ 23 (1) Nr. 1b)	295	153
	– Hochschule, Abendgymnasium u. a.	§ 23 (1) Nr. 1c)	410	215
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	920	480
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	830	435
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	– bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	295	153
	– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	215	112

erfordern daher auch nicht stets eine Änderung der Pauschalierungen, hier ist oft ein Spielraum bereits berücksichtigt.

Durch das im BAföG gewählte Verfahren zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht. Dies setzt allerdings eine zügige Anpassung an Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen voraus. Veränderungen im Sozialversicherungsbereich wür-

den ohne Anpassungen bei den Sozialpauschalen dazu führen, dass bei der Förderungsberechnung ein nicht mehr wirklichkeitsnahes Einkommen der Eltern zugrunde gelegt wird. Um eine zutreffende Einkommensermittlung sicherzustellen, sind die Sozialpauschalen daher regelmäßig an die Veränderungen anzupassen. In der Vergangenheit ist dies jeweils – zumeist in Jahresabstand – geschehen (vgl. Übersicht 26, Seite 46). Die letzte Anpassung an die gesunkenen Sozialversicherungsbeiträge wurde mit dem AföRG zum 1. April 2001 vorgenommen.

## Übersicht 25b

**Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung**

		gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2001 (AföRG, Artikel 1)	Betrag im Jahr 2002 (AföRG, Artikel 2)
			in DM	in EUR
1.	Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a (1) Satz 1	1.840	960
2.	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	920	480
3.	Freibetrag für Kinder	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	830	435
4.	Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden			
	– für das 1. Kind	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	335	175
	– für weitere Kinder	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	165	85

## Übersicht 25c

**Freibeträge vom Vermögen**

	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2001 (AföRG, Artikel 1)	Betrag im Jahr 2002 (AföRG, Artikel 2)
		in DM	in EUR
Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 1	10 000	5 200
Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten bzw. jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2 und 3	3 500	1 800

Seit der Anpassung im April 2001 sind wesentliche Veränderungen im Sozialversicherungsbereich nicht zu verzeichnen. Der jahresdurchschnittliche allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird im Jahr 2001 voraussichtlich 13,6% betragen. Für das Jahr 2002 wird von einer geringfügigen Steigerung des Beitragssatzniveaus in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgegangen. Die Bundesregierung geht für das Jahr 2002 in der gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung von einer völligen Beitragsstabilität aus.

Vor dem Hintergrund dieser derzeit absehbaren Entwicklungen im Sozialversicherungsbereich besteht daher keine

Notwendigkeit, die Sozialpauschalen insgesamt anzupassen. Vielmehr erscheint es angebracht, die Gesamtentwicklung zunächst abzuwarten und erst aufgrund des bereits für das kommende Jahr geplanten erneuten Berichts über die Frage weiteren Anpassungsbedarfs zu entscheiden.

### III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang

## Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorhergehen- den Änderung in Kalender- monaten
		%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	
BAföG 1971		15	3.200	9	1.900	25	5.400			
2. BAföGÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4.400	11	3.000	29	8.000	11	3.000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach §35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ½ Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	1. April 77	19	7.400	13	4.600	33	12.700	13	4.600	30
6. BAföGÄndG 1979	1. Oktober 79 1. Oktober 80		8.300 8.800		4.900 5.200		14.300 15.000		4.900 5.200	18 12
7. BAföGÄndG 1981	1. April 82	18	9.600	12	5.500	32	16.500	12	5.500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9.900	11	5.000	31	16.800	11	5.000	15
8. BAföGÄndG 1984	1. Oktober 84 1. Oktober 85	18,5	10.600 11.000		5.100 5.300		17.500 18.100		5.100 5.300	15 12
10. BAföGÄndG 1986	1. Oktober 86 1. Oktober 87	18,7	11.600 12.000		5.600 5.800		18.500 18.900		5.600 5.800	12 12
11. BAföGÄndG 1988	1. Oktober 88 1. Oktober 89	19	12.500 13.000		6.000 6.200		20.000 20.600		6.000 6.200	12 12
12. BAföGÄndG 1990	1. Oktober 90 1. Oktober 91		– 13.400		– 6.400		21.100 21.700		– 6.400	12 12
15. BAföGÄndG 1992	1. Oktober 92 1. Oktober 93	19,2 19,4	14.400 15.400		6.700 7.100	30,6 30,9	22.400 24.000		6.700 7.100	12 12
17. BAföGÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17.800	12	8.400	33	27.700	12	8.400	24
18. BAföGÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18.700	12,7	9.100	34,7	29.700	12,7	9.100	12
19. BAföGÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20.300	13	9.800	36,1	32.600	13	9.800	24
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	20.200	12,9	9.900	35	32.200	12,9	9.900	30

angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden musste.

Während bis 1983 die Anhebungen der Bedarfssätze entsprechend der damaligen finanzwirtschaftlichen Entwicklung hinter dem Anstieg des entsprechenden Lebenshaltungskostenindex zurückblieben, stiegen die Bedarfssätze von 1983 an vorübergehend etwas stärker als die Lebenshaltungskosten. Die Bedarfssätze im ehemaligen Bundesgebiet blieben aber gleichwohl hinter dem Indexanstieg in den Jahren 1971 bis 1992 zurück. In den alten Ländern war bis 1998 der Anstieg der Lebenshaltungs-

kosten deutlich höher als der der Bedarfssätze (vgl. Übersicht 23a, Seite 40).

Mit Blick auf die gesamtdeutsche Entwicklung seit 1991 zeigt sich bei dem Vergleich der Bedarfssätze mit den Lebenshaltungskosten ein differenzierteres Bild. In den alten Ländern war auch in dieser Zeit der Anstieg der Lebenshaltungskosten höher als der der Bedarfssätze, in den neuen Ländern hingegen sind die Bedarfssätze vor allem bedingt durch die Angleichung des Grundbedarfs mit dem 15. BAföGÄndG im Jahre 1992 stärker angestiegen als der bundesweite Preisindex (Übersicht 23, Seite 39). Ein Vergleich der Entwicklung der Bedarfssätze in den neuen Ländern mit der dortigen Preisentwicklung

(Übersicht 23b, Seite 40) zeigt indes, dass bis 1998 die Bedarfssätze nicht mit dem dort stärkeren Anstieg der Lebenshaltungskosten Schritt halten konnten. Es ist zu erwarten, dass das AföRG mit seiner deutlichen Anhebung der Bedarfssätze und vor allem dem massiv verbesserten Wohnzuschlag auch in den alten Ländern wieder zu einer weitgehenden Annäherung geführt hat.

Bei der Anpassung der Freibeträge ergibt sich ein unterschiedliches Bild. 1982 bestand im alten Bundesgebiet ein annähernder Gleichstand des maßgeblichen Lebenshaltungskostenindex und des Index der Freibeträge; danach war bis Ende der 80er-Jahre ein stärkerer Anstieg der Freibeträge zu verzeichnen. Nach einer Zeit Anfang der 90er-Jahre, in der die Lebenshaltungskosten stärker stiegen als die Freibeträge, sind seit 1995 die Freibeträge wieder stärker angestiegen (vgl. Übersicht 23a). Auch zur gesamtdeutschen Entwicklung seit 1991 ergibt sich aus Übersicht 23, dass die Freibeträge in diesem Zeitraum stärker als der Preisindex angestiegen sind.

Bei einer Betrachtung der gesamtdeutschen Entwicklung seit 1991 sind die Freibeträge zwar etwas stärker als die Netto-Einkommen angestiegen. Der Anstieg der Freibeträge blieb indes bei getrennter Betrachtung der Entwicklung in den alten und den neuen Ländern jeweils hinter der Einkommensentwicklung zurück (vgl. Übersichten 23a, 23b). Hieran wird sichtbar, dass die Eltern der BAföG-Geförderten an dem seit Inkrafttreten des Gesetzes zu beobachtenden allgemeinen Anstieg der Realeinkommen zwar beteiligt worden sind, einen erheblichen Teil des Anstiegs jedoch für höhere Unterhaltsleistungen an ihre Kinder in Ausbildung einsetzen mussten. Hier ist jedoch durch das AföRG mit der deutlichen Anhebung der absoluten Freibeträge und der Nichtanrechnung des Kindergeldes entschieden gegengesteuert worden. Gleichwohl ist eine die Lohn- und Gehaltsentwicklung voll ausgleichende Anhebung der Freibeträge nicht anzustreben, weil bei steigendem realen Lebensstandard von Eltern erwartet werden kann, dass sie einen Teil des zusätzlichen Einkommens für die Ausbildung ihrer Kinder aufwenden. Andererseits müssen Einkommensanstieg und Verringerung von Förderungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis gehalten werden, denn zu den Zielen des Familienleistungsausgleichs gehört es auch, das Einkommensgefälle zwischen Eltern mit Kindern in Ausbildung und Kinderlosen zu verringern.

### III.4 Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er-Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Das Deutsche Studentenwerk führt gefördert vom BMBF in regelmäßigen zeitlichen Abständen Erhebungen durch. Nach deren Ergebnissen wurden bislang die für

die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d. h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden ledigen Studierenden im Erststudium, im Folgenden dargestellten relevanten Werte ermittelt. Diesem Bericht liegen die Ergebnisse der im Sommer 2000 von der HIS Hochschul-Informationssystem GmbH Hannover durchgeführten 16. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zugrunde.

#### III.4.1 Deutschland

Der bundesweite Zentralwert<sup>9</sup> der durchschnittlichen Gesamteinnahmen (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) eines Normalstudenten lag 2000 bei 1 300 DM, der Durchschnittswert bei 1 375 DM. Für die durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben zur Deckung des Bedarfs eines Normalstudenten wurde 2000 bundesweit ein Zentralwert von 1 180 DM und ein Durchschnittswert von 1 249 DM ermittelt.

Differenziert nach alten und neuen Ländern zeigt sich folgendes Bild:

#### III.4.2 Alte Länder

Der Zentralwert der durchschnittlichen Gesamteinnahmen (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) eines Normalstudenten lag 2000 bei 1 330 DM, der Durchschnittswert bei 1 421 DM. Für die durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben zur Deckung des Bedarfs eines Normalstudenten wurde 2000 ein Zentralwert von 1 220 DM und ein Durchschnittswert von 1 295 DM ermittelt.

Ein Vergleich des Durchschnittswertes der Ausgaben mit dem Gesamtbetrag direkter staatlicher Leistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs zeigt, dass diese Vergleichsbeträge in den alten Ländern insgesamt nahezu gleich hoch sind. Der Förderungshöchstbetrag nach dem seit dem 1. April 2001 geltenden BAföG beträgt 1 140 DM. Außerdem erhalten die Eltern das Kindergeld, ab 2002 für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 301,20 DM (154 Euro), für vierte und weitere Kinder jeweils 350 DM (179 Euro), bzw. die steuerlichen Freibeträge für Kinder.

#### III.4.3 Neue Länder

In den neuen Ländern wurde 2000 für die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen ein Zentralwert von 1 100 DM (Durchschnittswert: 1 183 DM) ermittelt. Der Zentralwert der monatlichen Gesamtausgaben betrug 1 001 DM (Durchschnittswert: 1 096 DM). Außerdem erhalten die Eltern das Kindergeld, ab 2002 für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 301,20 DM (154 Euro), für vierte und weitere Kinder jeweils 350 DM (179 Euro), bzw. die steuerlichen Freibeträge für Kinder.

<sup>9</sup> Der Zentralwert zeigt an, dass 50% der Studierenden mehr und 50% der Studierenden weniger einnehmen.

### III.5 Schlussfolgerungen

Wegen der durch das AföRG erfolgten deutlichen Verbesserung der Ausbildungsförderung einschließlich der bereits festgesetzten Zwischenanpassung zum Herbst 2002 ergibt sich für das Jahr 2002 keine Anpassungsnotwendigkeit. Vor einer Entscheidung über weitere Anhebungen sind zunächst die Auswirkungen dieses Änderungsgesetzes zur überprüfen. Dazu wird – wie bereits angekündigt – bereits zum Herbst 2002 der nächste Bericht vorgelegt werden, der dann Aussagen zu einer weiteren Anpassung enthalten wird.

### IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 6. November 2001

Die im „14. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2“ vorgelegten Statistiken belegen eindrucksvoll, dass im Berichtszeitraum eine positive Trendwende bei der Ausbildungsförderung nach dem BAföG erreicht wurde.

Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt die einheitliche Bewertung aller Vermögensarten zum Kurs- oder Zeitwert. Er weist allerdings auf die Schwierigkeiten bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung hin, insbesondere bei der Ermittlung und Bewertung von Betriebsvermögen sowie der Bewertung unbebauter oder im Ausland gelegener Grundstücke.

Der Beirat für Ausbildungsförderung hält die intensive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, die für das „neue BAföG“ betrieben worden ist, als Instrument für eine Akzeptanzsteigerung für gut geeignet und ermutigt die Bundesregierung, den eingeschlagenen Weg im Interesse des BAföG in geeigneter Weise fortzusetzen.

Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt auch, dass das Kindergeld generell und ohne Differenzierung anrechnungsfrei gestellt worden ist.

Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt ebenfalls die erfolgte Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 Prozent, die einschließlich der zusätzlichen Verbesserungen zur Anhebung des Förderungshöchstbetrages von 1 030 DM auf 1 140 DM geführt haben.

Der Beirat für Ausbildungsförderung erkennt das weithin gelungene Bemühen um die Vereinheitlichung der Krankenversicherungszuschläge an. Allerdings führt das Bestreben des Gesetzgebers, Einzelfallgerechtigkeit bei dem Krankenversicherungszuschlag herzustellen, wegen des komplizierten Nachweisverfahrens zu einem unverhältnismäßigen Anstieg des Verwaltungsaufwands.

Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt weiterhin die Ausweitung der Auslandsförderung innerhalb der Europäischen Union. Außerdem regt er an, auch über die Förderung außerhalb der Europäischen Union Vorschläge zu entwickeln. Er erwartet von der Bundesregierung, möglichst bald eine Evaluierung über die Auslandsförderung nach dem BAföG vorzulegen. Der Beirat für Ausbildungsförderung

hält zudem an seiner Forderung fest, die Auslandsförderung bereits mit Studienbeginn einsetzen zu lassen.

Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt die Vereinheitlichung der Förderungssätze in West- und Ostdeutschland, die Förderung von Masterstudiengängen, die nicht mehr streng fachidentisch auf einem Bachelorstudiengang aufbauen müssen sowie die Einführung einer Belastungsobergrenze von 20 000 DM für Staatsdarlehen. Nach Auffassung des Beirats für Ausbildungsförderung werden diese Maßnahmen zu einer stärkeren Inanspruchnahme des BAföG führen.

Der Beirat für Ausbildungsförderung sieht in der deutlichen Verbesserung von Förderungsleistungen für die Pflege von Kindern einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation von Eltern, insbesondere aber auch von Alleinerziehenden.

Der Beirat für Ausbildungsförderung hält auch die Flexibilisierung und dauerhafte Regelung einer verlässlichen Hilfe zum Studienabschluss für angemessen und sinnvoll. Er hält jedoch an seinen Bedenken dagegen fest, diese Förderung auch dann als verzinsliches Bankdarlehen und nicht als Normalförderung (je zur Hälfte als Darlehen und Zuschuss) zu gewähren, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung noch innerhalb der Regelstudienzeit erlangt wird.

Aus der Sicht des Beirates für Ausbildungsförderung ist die grundsätzliche Anknüpfung der Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeit ein wichtiger Schritt zur Verfahrensvereinfachung. Die Länder und Hochschulen sind aber um so mehr gefordert sicherzustellen, dass der Studienabschluss in der Regelstudienzeit auch wirklich erreicht werden kann.

Der Beirat befürwortet, dass die Bundesregierung mit dem Bildungskreditprogramm auch Schülern und Studierenden außerhalb der gesetzlichen BAföG-Förderung die Möglichkeit einer Finanzierungshilfe für ihre Ausbildung anbietet. Weil diese Programmförderung keine gesetzlichen Ansprüche gewährt und auch nicht durch ein materielles Gesetz nachhaltig abgesichert ist, hält es der Beirat für Ausbildungsförderung aber für unabdingbar, dass die Finanzierungslast für das Bildungskreditprogramm keinesfalls den BAföG-Etat belasten darf.

Der Beirat für Ausbildungsförderung nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Bundesregierung die Ausbildungsförderung durch eine Reform deutlich verbessert hat. Gleichwohl ist das zu Beginn der Legislaturperiode formulierte Ziel einer Zusammenfassung aller ausbildungsbezogenen staatlichen Leistungen bedauerlicherweise nicht realisiert worden. Dies wäre aus der Sicht des Beirates eine wichtige Maßnahme, um eine größere Selbstständigkeit der Studierenden, mehr Förderungsgerechtigkeit und mehr Transparenz zu gewährleisten. Daher fordert der Beirat für Ausbildungsförderung die Bundesregierung auf, die Strukturreform des BAföG unter Beachtung der vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages verlangten Harmonisierung steuerlicher und sozialer Transferleistungen sowie unter Einbeziehung des privaten Unterhaltsrechts erneut anzugehen.

